



## Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision der Kantonsverfassung

Anhörung vom 30. September 2022 bis 31. Januar 2023

### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Kantonsgericht Appenzell I.Rh.
- Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

Appenzell, 28. März 2023

### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende-Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Schulgemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulgemeinde Schlatt Haslen
- Schulgemeinde Steinegg
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Brülisau
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Haslen-Stein
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Kantonsgericht Appenzell I.Rh.
- Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- WWF Appenzell

Vernehmlasserin oder Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat ist mit dem Entwurf einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen und Ergänzungen anzubringen.	
Bezirksrat Schwende-Rüte	<p><b>Allgemeines</b></p> <p>Der Bezirksrat Schwende-Rüte begrüsst im Grundsatz die Revision der 150-jährigen Kantonsverfassung. Bereits in der Begleitgruppe wurden von Bezirksvertreterinnen und -vertretern verschiedene Themen eingebracht, die zeitgemäss angepasst werden sollten. Der Bezirksrat erhoffte sich, dass auch gewisse materielle Änderungen angegangen oder zumindest breiter hätten diskutiert werden können. Die Gefahr einer allfälligen Ablehnung einer auch materiell überarbeiteten Verfassung sollte kein Grund sein, die Verfassung nicht in einigen Punkten anzupassen, schliesslich sind auch im Entwurf nicht nur formelle Änderungen enthalten.</p> <p>Beispiel: Der sofortige Amtsantritt nach einer Wahl in die Standeskommission ist für angestellte Berufstätige kurzfristig schwierig zu organisieren. Eine Anpassung dieses Umstands wäre mit wenig Aufwand und ohne nachteilige Folgen für den Kanton möglich. Diese Meinung stiess in der Begleitgruppe auf breites Einverständnis und wird vom Bezirksrat unterstützt.</p> <p><b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 8 Amtszwang</b></p> <p>Der heute für acht Jahre geltende Amtszwang soll auf vier Jahre verkürzt werden. Die Verkürzung auf vier</p>	Für die Standeskommission sind die in der Vergangenheit aufgetauchten Probleme mit der Umsetzung des

	<p>Jahre dürfte gemäss erläuterndem Bericht kaum praktische Auswirkungen haben. Diese Meinung teilt der Bezirksrat nicht. Die persönliche Motivation, das Amt acht Jahre auszuüben, um danach keine weiteren politischen Ämter annehmen zu müssen, wäre neu bereits ab vier Jahren verflossen. Die persönliche Hemmschwelle, bereits nach vier Jahren wieder zu demissionieren, wäre noch geringer als heute. Diesen Umstand möchte der Bezirksrat nicht fördern. Bestimmt kommt es zu mehr Rücktritten aus Bezirks-, Kirchen- oder Schulräten, wenn den Gewählten bewusst ist, dass der Amtszwang bereits nach vier Jahren erfüllt ist. Die Einarbeitung in komplexe und aufwändigere Ämter (z.B. Präsident oder Kassieramt) braucht einige Zeit. Eine «durchschnittliche» Amtszeit von acht Jahren garantiert Fachwissen und Konsistenz in den Räten. Ein genereller Amtszwang von acht Jahren soll mithelfen, das Bewusstsein der Rolle der oder des Einzelnen im Zusammenspiel von Staat und Gesellschaft zu stärken. So könnte neu auch nicht mehr nach nur vier Jahren der Ausübung eines ersten Amtes demissioniert werden.</p> <p>Wer aus gesundheitlichen, beruflichen oder schwerwiegenden privaten Gründen vor Ablauf des Amtszwangs zurücktreten muss, kann ein Gesuch um Entlassung aus der Amtspflicht stellen (für die Landsgemeinde, die Bezirks-, Schul- und Kirchgemeinden sowie die Dunke gemäss Art. 6 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014, VLGV, GS 160.410). An dieser Praxis soll festgehalten werden.</p>	<p>Amtszwangs klare Zeichen für einen Mangel, der zu beheben ist. Zum einen soll der Zwang auf Ämter beschränkt werden, die von den Stimmberechtigten vergeben werden. Zum anderen soll der Amtszwang auch inhaltlich so angepasst werden, dass die heutigen Umsetzungsprobleme nicht mehr oder weniger entstehen. Dazu gehört unter anderem eine Verkürzung auf vier Jahre. Mit dieser Massnahme soll der Widerstand bei der Annahme eines Amtes reduziert werden. Wenn jemand mit der Aussicht konfrontiert ist, acht Jahre lang ein Amt ausführen zu müssen, dürften die Probleme bei der Umsetzung deutlich höher sein als mit vier Jahren. Umgekehrt zeigt die Erfahrung, dass Gewählte oftmals mit der Zeit Freude an ihren Ämtern gewinnen und nicht nach vier Jahren die erste Gelegenheit für einen Rücktritt ergreifen. Die Standeskommission hält die Verkürzung des Amtszwangs auf vier Jahre als eine geeignete Massnahme, um Probleme im Vollzug zu entschärfen. Sie hält an ihr fest.</p> <p>Die Möglichkeit, ein Rücktrittsgesuch zu stellen, wird weitergeführt. Neu ist aber vorgesehen, dass ein Amt aus wichtigen Gründen nicht angetreten werden muss. Sollte der Bezirksrat Schwende-Rüte gegen diese Neuerung sein, wäre dem zu entgegenen, dass es Fälle gibt, in denen ein Nichtantritt eines Amtes angemessen ist. So können namentlich gesundheitliche oder familiäre Gründe gegen die Zusatzbelastung eines neuen Amtes sprechen.</p>
--	--	---

	<p><b>Art. 13 Kantonale Gliederung</b>  Die heutige Regelung wird inhaltlich übernommen. Erweitert wird die Bestimmung mit der Gliederung der Ebenen. Neben dem Kanton, welcher territorial die Gesamtheit der Bezirke umfasst, wird die Gemeindeorganisation umrissen. Wird in der neuen Verfassung von Gemeinden gesprochen, sind die Schulgemeinden, die Kirchgemeinden und die Feuerschaugemeinde Appenzell gemeint. Die Grundbestimmungen aus dem Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden vom 29. April 2012 (Fusionsgesetz, FusG, GS 175.600) werden in die Verfassung überführt. Dabei wird festgestellt, dass die Feuerschaugemeinde nicht mit den Bezirken fusionieren kann.</p> <p>Denkbar wäre daher, dass die marginalen politischen Aufgaben der Feuerschaugemeinde dereinst auf einen oder mehrere Bezirke übertragen werden. Diese Möglichkeit sollte unbedingt offengehalten werden. Ob in einem Staatsgebilde eine überlagerte Institution zulässig ist, wäre zumindest einer Prüfung wert. Die Feuerschaugemeinde soll deshalb nicht explizit als Gemeindeorganisation Einzug in die Kantonsverfassung finden. Sie kann unter Abs. 4 als weitere Körperschaft und juristische Person des öffentlichen Rechts gezählt werden. Im Übrigen ist die neue Kodifikation der Feuerschaugemeinde in der Kantonsverfassung als erhebliche materielle Änderung zu beurteilen.</p> <p><b>Art. 15 Fusionen</b>  Nach Auffassung des Bezirksrats sollten auch Kirchgemeinden fusionieren können.</p>	<p>Die Feuerschaugemeinde ist die einzige Gebietskörperschaft, die in der heutigen Kantonsverfassung nicht genannt wird. Die Standeskommission ist der Auffassung, dass dies geändert werden soll. Die Möglichkeit, dass Aufgaben der Feuerschaugemeinde auf einen oder mehrere Bezirke wechseln, bleibt offen. Tritt dieser Fall ein, muss wahrscheinlich ohnehin mindestens eine Gesetzesänderung vorgenommen werden, sodass auch eine gleichzeitige Anpassung der Kantonsverfassung problemlos möglich wäre.</p> <p>Die Feuerschaugemeinde wird als Gemeinde geführt, weil sie im Unterschied zu den weiteren Körperschaften eine Gebietskörperschaft ist. Das Aufführen der Feuerschaugemeinde in der Kantonsverfassung ist keine materielle Änderung. Die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben und die Struktur der Feuerschaugemeinde bleiben die bisherigen.</p> <p>Die Frage des Einbezugs der Kirchgemeinden in den Geltungsbereich des Fusionsgesetzes wurde bereits in der Erarbeitung des Fusionsgesetzes geprüft. Es wurde festgestellt, dass in diesem Bereich der Bedarf an Fusionen gering ist, weshalb auf einen Einbezug</p>
--	--	---

	<p><b>Art. 18 Unvereinbarkeit von Ämtern</b>  Der Bezirksrat lehnt die Unvereinbarkeit von Bezirksrat und einem Mandat in einem Kirchen- oder Schulrat ab. Die Unvereinbarkeitsregeln sollten zurückhaltend sein, weil sie die politischen Rechte der Kandidierenden und der Stimmberechtigten beschneiden. Diese Ämter sind inhaltlich genügend weit entfernt, damit keine Interessenkonflikte oder Machtkumulationen entstehen. Mit der Ausstandsregelung innerhalb der Gremien ist genügend garantiert, dass keine persönlichen Interessen in den Vordergrund gestellt werden können.</p> <p>Das Gesetz kann weitere persönliche Unvereinbarkeiten regeln. Geplant ist in diesem Zusammenhang eine Regelung über die Vereinbarkeit der Beschäftigung als Kadermitarbeitende in der kantonalen Verwaltung mit einem Mandat im Grossen Rat. Eine mögliche Definition ist im Entwurf zum Staatsorganisationsgesetz aufgeführt. Die Vernehmlassung zu den ergänzenden Gesetzen folgt. Es wird festgehalten, dass der Bezirksrat das Vorgehen unterstützt.</p> <p><b>Art. 20 Information</b>  Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Entscheide in angemessener Form. In der Praxis zeigt sich, dass die Beurteilung von «wichtigen Geschäften» sehr unterschiedlich vorgenommen</p>	<p>verzichtet wurde. Der Grosse Rat und die Landsgemeinde folgten diesem Vorschlag. Das sich die Situation seither nicht spürbar geändert hat, möchte die Standeskommission an der heutigen Lösung festhalten. Sollten sich die Verhältnisse ändern, kann das Fusionsgesetz und parallel dazu auch die Kantonsverfassung jederzeit geändert werden.</p> <p>Die Unvereinbarkeit gleichzeitiger Mandate im Bezirksrat und in einem Schul- oder Kirchenrat gründet auf den Bedenken, dass im Falle mehrerer Ämter in einer Person eine unerwünschte Machtkumulation entsteht. Mit der Integration der Schulgemeinde Obereggen in den Bezirk Obereggen ist es nun aber dort möglich, dass das Präsidium des Bezirksrats und der Schulkommission auf eine einzige Person fällt. Demgemäss sprechen gute Gründe dafür, auch sonst Mehrfachmandate in einem Bezirks- sowie einem Schul- oder Kirchenrat zuzulassen.</p> <p><b>Beschluss:</b> Auf die Unvereinbarkeit von Mandaten im Bezirksrat und im Schul- oder Kirchenrat wird verzichtet. Gleiches gilt für Mandate im Schul- und Kirchenrat. Es kann also jemand als Bezirksrat auch Mitglied eines Schul- oder Kirchenrats oder sogar von beiden sein.</p> <p>Eine Wegleitung kann zu gegebener Zeit erstellt werden.</p>
--	---	---

	<p>wird. Während von einigen Behörden regelmässig und proaktiv aus dem amtlichen Publikationsorgan Informationen entnommen werden können, gibt es bei anderen Behörden keinen oder nur sehr spärlichen Informationsgehalt. Eine Art «Wegleitung» des Kantons für kommunale Behörden, welche Geschäfte und Entscheide denn tatsächlich im öffentlichen Interesse sind und amtlich publiziert werden sollten, wäre hilfreich. Ob unter «angemessene Form» auch die Aufschaltung auf der eigenen Webseite gilt, geht aus diesem Artikel nicht hervor.</p> <p><b>Art. 25 Vernehmlassungsverfahren</b> Der Bezirksrat ist der Auffassung, dass alle Gesetzgebungsverfahren (Gesetze im formellen Sinn sowie grossrätliche Verordnungen) einem Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen sind. Der Passus «wichtig» ist deshalb zu streichen.</p> <p><b>Art. 59 Aufgaben der Bezirke</b> Die Bezirke nehmen die ihnen kantonalrechtlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Unter anderem das Schiesswesen. Es stellt sich die Frage, ob diese Funktion nicht besser beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement angesiedelt wäre. Weiter könnten die Aufgaben beim Natur- und Heimatschutz kantonal übernommen werden (Vereinbarungen und Kontrolle Naturschutzflächen, Schutzinventare etc.), weil das nötige Fachwissen zu grossen Teilen in der kantonalen Verwaltung besteht. Allerdings bewegt man sich mit diesen Vorschlägen der Aufgabenverteilung im Bereich der materiellen Änderungen, was sich der Bezirksrat bewusst ist.</p> <p><b>Art. 63 Aufgaben der Feuerschaugemeinde</b> Die Feuerschaugemeinde ist in den Bereichen der Ortsplanung, der Wasser- und Energieversorgung und des</p>	<p>Ob eine Aufschaltung auf der Webseite der Körperschaft ausreicht, ist vom Inhalt einer Mitteilung abhängig. Sind die Einwohnerinnen und Einwohner von einem mitgeteilten Beschluss unmittelbar betroffen, muss eine umfassendere Veröffentlichung vorgenommen werden als bei anderen, ebenfalls wichtigen Informationen, die sich aber weniger auf die Rechte und Pflichten der Einwohnerschaft auswirken.</p> <p>Es gibt gelegentlich Revisionsvorlagen, bei denen lediglich untergeordnete Formalien angepasst werden. In diesen Fällen soll weiterhin auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden können.</p> <p>Eine Kompetenzübertragung für einzelne Aufgaben sollte im Bedarfsfall separat und ausserhalb der Totalrevision geprüft und vorgenommen werden.</p> <p>Eine künftige Übertragung von Aufgaben der Feuerschaugemeinde wird mit der Erwähnung dieser Körper-</p>
--	--	---

	<p>Feuerschutzwesens tätig. Sie hat eine grosse Bedeutung, vornehmlich im Bereich der Versorgungen. Gleichwohl könnten die politischen Funktionen dereinst von den Bezirken übernommen werden. Diese Möglichkeit soll offengelassen und die Feuerschaugemeinde als eigentliche Körperschaft deshalb nicht explizit in die neue Verfassung aufgenommen werden.</p>	<p>schaft in der Verfassung nicht verhindert. Werden tatsächlich Aufgaben übertragen, muss nicht einmal Art. 63 der Verfassung geändert werden, weil diese Bestimmung lediglich einen Verweis auf die Gesetzgebung enthält.</p>
Bezirksrat Schlatt-Haslen	<p>Einleitend möchte der Bezirksrat festhalten, dass sich der Vorschlag inhaltlich effizient, einwandfrei formuliert und sachlich korrekt präsentiert. Es ist aber ein Vorschlag, der sich nicht von anderen Kantonsverfassungen abhebt, der Akzente zu setzen vermag oder der als richtungsweisend eingestuft werden kann.</p> <p>Der Bezirksrat begrüsst, dass die in die Jahre gekommene Verfassung in eine Überarbeitung geschickt wurde. Er tut sich aber, wie viele Mitbürgerinnen und -bürger auch, schwer mit dem Begriff «einer Totalrevision», weil dieser etwas anderes suggeriert. Die Erklärungen der Ständekommission über den Umfang und die Ziele der Revision sind verständlich. Trotzdem hätte sich der Bezirksrat gewünscht, man hätte die eine oder andere Frage, die es in den kommenden Jahren zu klären gilt, bereits im Rahmen der Totalrevision zum Diskurs gebracht (z.B. Art und Zweck der Landsgemeinde, Anzahl der Grossrätinnen und -räte, Zweck der Feuerschaugemeinde, Trennung Kirche und Staat, Anzahl der Bezirke im Kanton etc.). Ebenso fehlt dem Bezirksrat eine Art Vision in der neuen Verfassung. Es wird gut beschrieben, wofür der Kanton steht und was seine Aufgaben sind, eine Zielformulierung, wohin er sich in den kommenden 20, 50 oder 100 Jahren entwickeln möchte, fehlt gänzlich. Der Bezirksrat würde es begrüssen, dies in der neuen Verfassung zu umreissen.</p>	<p>Der Begriff der Totalrevision ist technisch zu verstehen. Die Kantonsverfassung unterscheidet beim Vorgehen für eine Revision zwischen Teil- und Totalrevisionen. Eine Totalrevision liegt vor, wenn die ganze Verfassung neu aufgesetzt wird. Sie ist, im Gegensatz zu Teilrevisionen, erst nach einem Grundsatzentscheid der Landsgemeinde möglich. Der rechtliche Begriff der Totalrevision hat nur mit dem Umfang der Revision und dem Vorgehen zu tun. Inhaltlich kann eine Totalrevision viele Änderungen bringen oder wenige. Auch wenn der erarbeitete Entwurf nur wenige inhaltliche Neuerungen bringt, sollte der Begriff der Totalrevision im laufenden Vorbereitungsverfahren weiterhin verwendet werden.</p> <p>Die Verfassung soll darlegen, was der Kanton will und wofür er und die weiteren Körperschaften stehen. Möchte man für den Kanton in die Zukunft schauen, ist dies mit einer separaten Vision zu machen, nicht im Rahmen der Verfassung. Die Ständekommission hat sich dieses Anliegens bereits in den Perspektiven</p>

	<p>Der Vorschlag zur neuen Kantonsverfassung ist aus Sicht des Bezirksrats schlank und verständlich geschrieben. Viele Paragrafen und Inhalte, die in der bisherigen Version enthalten waren, werden auf Gesetzebene verlagert. Es ist zu hoffen, dass sie dort im bisherigen Sinne der Verfassung umgesetzt werden. Die wichtigen Gesetze, wie SOG, GGR oder BRG, die für das Funktionieren der neuen Verfassung grundlegend sind, liegen erst im Vorentwurf vor. Im Sinne einer integralen Beurteilung der neuen Verfassung wäre es von Vorteil gewesen, diese in einem fortgeschritteneren Stadium verfügbar zu haben.</p> <p>Die Umschreibung der Grundrechte erscheint dem Bezirksrat etwas verkürzt. Die Grundrechte in der Bundesverfassung oder internationaler Konventionen sind selbstredend einzuhalten. Trotzdem könnten in der neuen Verfassung Akzente gesetzt werden, die darüber hinausgehen. Beispiele wären weitergefasste Grundrechte im Umgang mit Natur und Umwelt, Gleichstellungsfragen, Jugend und Familien, Integrationsfragen etc., im Sinne, wie diese in der Verfassung des Kanton Appenzell A.Rh. in Abschnitt 2, Grundrechte, adressiert werden.</p> <p>Es ist zu wünschen, dass die neue Regelung des Amtszwangs die Bereitschaft einzelner, sich für ein Amt zur</p>	<p>2022-2025 angenommen und an den Anfang des Berichts eine Langzeitperspektive mit langfristigen Schwerpunkten gestellt.</p> <p>Die Frage der Einführung kantonaler Grundrechte wurde breit diskutiert, unter anderem auch im Begleitgremium, das für die Vorberatung eingesetzt wurde. Es wurde festgestellt, dass kein Bedarf für weitere Grundrechte besteht.</p> <p>Bei den Themen Natur und Umwelt, Jugend und Familie oder Integration handelt es sich nicht um Grundrechte. Sie sind an anderen Orten in der Verfassung oder in Gesetzen zu regeln.</p> <p>Das Kapitel über die Grundrechte wird im Entwurf für die neue Kantonsverfassung von Appenzell A.Rh. anders gefasst als im Innerrhoder Entwurf. Dort werden verschiedene Grundrechte ausgeführt, allerdings fast ausschliesslich entlang der bereits mit der Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechte. Im Entwurf für die neue Verfassung von Appenzell I.Rh. wird direkt auf die Grundrechte in der Bundesverfassung und im internationalen Recht verwiesen.</p> <p>Die Verfassung spricht einzig von wichtigen Gründen. Die im erläuternden Bericht genannten Gründe</p>
--	--	--

	<p>Verfügung zu stellen, erhöhen wird. Die Enthebung vom Amtszwang durch «übermässige Belastungen oder gesundheitliche Gründe» müsste straffer umschrieben werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass die neue Regelung missbräuchlich ausgelegt und der erhoffte Vorteil zu Nichte gemacht wird, oder dass sich die heutige Situation sogar noch verschlechtert. Der Bezirksrat steht grundsätzlich auch zu einem Amtsantritt unmittelbar nach der Wahl (z.B. Standeskommissionsmitglieder). Trotzdem würde er es begrüssen, anstelle eines sofortigen Amtsantritts auch hier eine Erleichterung oder eine Art Übergangsfrist in schwierigen Situationen vorzusehen. Auch würde der Bezirksrat zusätzliche Überlegungen begrüssen, dass bei einer Vakanz eine gewählte Person, die bisher nicht Mitglied der Standeskommission war, nicht direkt das Amt des regierenden Landammanns übernehmen muss. Dieser Konflikt könnte abgeschwächt werden, indem man das Amt der Landammänner nicht an ein Departement bindet. Auch die fixe Zuteilung der Departemente an die gewählten Mitglieder der Standeskommission über deren gesamte Amtsdauer wäre aus Sicht des Bezirksamts zu überdenken. Die Aufgaben eines Departements passen sich dem Lauf der Zeit an und eine Departementsvorsteherin oder ein -vorsteher entwickelt seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Neigungen während seiner Amtszeit weiter. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass sich bei einer Rochade eines Departements Vorteile für die amtierende Person, die Departementsführung aber auch für den gesamten Kanton ergeben können.</p> <p>Die Neuregelung, insbesondere die Erhöhung und die neue abgestufte Finanzkompetenz des Grossen Rates war überfällig. In Zeiten von Preiserhöhung und Inflation</p>	<p>müssen in der Praxis konkretisiert werden. Die Standeskommission ist damit einverstanden, dass dabei ein strenger Massstab zur Anwendung gelangt. Im Vordergrund dürften gesundheitliche Gründe stehen, welche der Übernahme eines Amtes unüberbrückbar entgegen stehen.</p> <p>Die Standeskommission sieht keine Möglichkeit, für Personen, die ein Amt nicht sofort übernehmen können, eine Übergangszeit einzuführen. Die Abklärung, ob schwierige Situationen bestehen, könnte erst nach der Wahl schlüssig beurteilt werden, also zu einem Zeitpunkt, in welchem die gewählte Person grundsätzlich bereits im Amt stehen.</p> <p>Den Schwierigkeiten, die entstehen können, wenn eine neu gewählte Frau Landammann oder ein neu gewählter Landammann gleich die Funktion des regierenden Landammanns ausüben muss, wird in der Regel bereits heute Rechnung getragen, indem Rücktritte so vorgenommen werden, dass die oder der Neugewählte zuerst das Amt als stillstehender Landammann übernehmen kann. Ein direkter Antritt in der Funktion des regierenden Landammanns lässt sich aber ohnehin nie vollständig ausschliessen.</p> <p>Die Standeskommissionsmitglieder werden heute in ein bestimmtes Amt gewählt. Ein Wechsel dieses Prinzips wäre eine tiefgreifende strukturelle Änderung, die separat von der laufenden Nachführung der Verfassung vorzunehmen wäre.</p> <p>Die Einführung einer Indexierung auf der Grundlage des Steueraufkommens wurde diskutiert, aber schliesslich abgelehnt, weil sich damit jedes Jahr neue Schwellenwerte ergeben. Da sich beim Kanton - im</p>
--	--	--

	<p>besteht die Gefahr, dass die höheren Finanzkompetenzen schnell wieder verwässert werden. Nach zehn Jahren mit 5% Preiserhöhungen, verursacht durch was auch immer, steht man wieder am selben Punkt. Bedenkt man zusätzlich, dass bis zur Einführung der neuen Verfassung noch drei bis vier Jahre verstreichen werden, so ist die vorgeschlagene Höhe der Finanzkompetenz dann bereits deutlich weniger Wert. Die Finanzkompetenz des Bezirksrats Schlatt-Haslen beruht auf einem Prozentsatz des Steueraufkommens, womit seit der Einführung des Bezirksreglements sehr gute Erfahrungen gemacht wurden. Der Bezirksrat würde es begrüßen, die geplante Höhe der Finanzkompetenzen der Standeskommission und des Grossen Rates anstelle von fixen Beträgen an eine oder mehrere variable Grössen zu binden. Kann dies nicht realisiert werden, sollte zumindest eine Indexierung der vorgeschlagenen Finanzkompetenzen in Erwägung gezogen werden. Was dem Bezirksrat weiter auffällt ist der explizite Ausführungsauftrag nach einem Ausgabenbeschluss für die Landsgemeinde, nicht aber für den Grossen Rat und die Standeskommission. Dies ist eine Inkonsistenz, die einheitlich geregelt werden sollte.</p> <p>Im Bezirksrat wurden die neuen Artikel betreffend die Feuerschaugemeinde intensiv diskutiert. Dass die Feuerschaugemeinde wichtige Aufgaben wahrnimmt und diese mit guter Qualität erbringt, ist und bleibt unbestritten. Wenn man die Gliederung der Verfassung betrachtet, ist diese um Kanton, Bezirke, Gemeinden und Körperschaften aufgebaut. Die Feuerschaugemeinde ist keines von diesen. Im Grunde genommen ist sie ein «altbewährtes Outsourcingkonstrukt» vor allem für die Bezirke Appenzell und Schwende-Rüte. Daher müsste die Feuerschaugemeinde besser in den Reglementen der betroffenen</p>	<p>Unterschied zu den Bezirken - eine Änderung der Schwellenwerte auch auf die Kompetenzen des Grossen Rates und der Standeskommission auswirken würde, entstünden rasch unübersichtliche Verhältnisse. Die Standeskommission möchte dies vermeiden. Eine Teuerungsindexierung bringt den gleichen Nachteil mit sich und würde überdies nur einen Teil des Anpassungsbedarfs abdecken.</p> <p><b>Beschluss:</b> Die Regelung, dass Ausgabenbeschlüsse einen Ausführungsauftrag mitenthalten, sollte für alle Körperschaften gelten. Sie soll in den Finanzteil des Staatsorganisationsgesetzes genommen werden.</p> <p>Die Feuerschaugemeinde wird im kantonalen Recht geregelt und ist damit eine Körperschaft des Kantons. Eine Regelung auf Bezirksebene wäre daher nicht richtig. Es handelt sich zudem um eine Gebietskörperschaft und nicht um eine Anstalt.</p>
--	---	--

	<p>Bezirke anstatt in der Kantonsverfassung abgehandelt werden. Sofern sie kantonale Aufgaben übernimmt, könnte man sie als Anstalt im Sinne von Art. 22 Abs. 2 behandeln.</p> <p>Der Bezirksrat bedauert den Wegfall des Anrechts auf einen Sitz im Kantonsgericht und befürchtet, dass sich schnell ein Übergewicht der grossen Bezirke einstellt, in denen Personen mit den juristischen Voraussetzungen für das Amt Wohnsitz nehmen. Er versteht die Begründungen, die zu diesem Entscheid geführt haben, würde sich aber trotzdem wünschen, die Bezirke adäquat im Kantonsgericht vertreten zu sehen.</p> <p>Die Diskussion um Aufgaben, Zweck oder Bestimmung der Bezirke muss in Zukunft in diesen sowie im Kanton geführt werden. Viele der wichtigen Faktoren für die Entwicklung der Bezirke sind ihnen entzogen und werden auf kantonaler Ebene geführt. Aus Sicht der Effizienz oder Kontrolle mag dies verständlich erscheinen, es fördert die Eigenständigkeit der Bezirke jedoch nicht. Als Beispiel der Verdeutlichung für diesen Umstand kann die Aufführung des Hundewesen oder des Schiesswesens als wichtige Aufgaben der Bezirke in der Verfassung genannt werden. Positiv bewertet der Bezirksrat die neuen Regelungen, welche die Abstimmungen betreffen.</p>	<p>Im Unterschied zu Geschäften im Grossen Rat, in denen Bezirksinteressen eine Rolle spielen können, sollte diesen in der Rechtsprechung keine Bedeutung zukommen. Auch ohne Bezirksgarantie ist davon auszugehen, dass sich über einen längeren Zeitraum hinweg eine Verteilung über den ganzen Kanton ergibt, wie dies auch bei der Standeskommission der Fall ist, wo ebenfalls keine Bezirksgarantie besteht.</p> <p>In der Kantonsverfassung sollten nicht Einzelaufgaben der Bezirke genannt werden. Diese sind vielmehr in den Gesetzen festzulegen.</p>
Bezirksrat Gonten	<p>Der Entwurf ist mit Blick auf Struktur, Umfang und grundsätzlichen Inhalt aus der Sicht des Bezirksrats gelungen. Der Verzicht auf materielle Änderungen war und ist sicherlich richtig.</p>	

	<p><b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 8 Amtszwang</b></p> <p><i>Dauer des Amtszwangs</i> Dass der Amtszwang enger gefasst wird auf Ämter, die in einer Volkswahl besetzt werden, ist eine Anpassung an die heutige Situation. Anders verhält es sich mit der Reduktion des Amtszwangs auf vier Jahre. Dies ist eine materielle Änderung, die nicht in diese Verfassungsrevision gehört. Die Reduktion auf vier Jahre ist offensichtlich ein erster Schritt in Richtung Aufhebung des Amtszwangs. Denn mit derselben Argumentation, die für die Reduktion vorgebracht wird, kann auch eine gänzliche Abschaffung gefordert werden. Damit aber stellt die vorgesehene Reduktion einen weiteren Schritt weg vom Milizsystem hin zur Berufspolitik dar. In der Tat nur einen kleinen und, wie im Bericht geschrieben, in der Praxis unbedeutenden Schritt. Gerade deshalb gibt es keinen Grund, ihn mit dieser Verfassungsrevision anzugehen. Denn die grundsätzliche Richtung ist für das politische System von Appenzell I.Rh. gefährlich.</p> <p><i>Antrag:</i> Die Dauer des Amtszwangs soll wie bisher geregelt werden.</p> <p><i>Entlassung aus dem Amtszwang</i> Die Formulierung, dass vom Amtszwang befreit ist, wer das Amt «aus wichtigen Gründen nicht ausüben kann» ist schwammig und untauglich. Einerseits wird jede Person, die ein Amt nicht ausüben will, einen aus ihrer Sicht «wichtigen Grund» dafür haben. Aber der Sinn des Amtszwangs besteht ja darin, dass das öffentliche Interesse über dasjenige der oder des Einzelnen gestellt</p>	<p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schwende-Rüte.</p> <p>In der Verfassung wird lediglich der Grundsatz festgelegt. Die erforderliche Konkretisierung soll dann auf der Gesetzesebene vorgenommen werden.</p> <p>Das Problem wird häufig darin liegen, dass persönliche Probleme für die Umgebung nicht oder nur unzu-</p>
--	--	---

	<p>werden kann. Ungeachtet dessen kann es Fälle geben, in denen persönliche Gründe gegen die Übernahme eines Amtes sprechen, zum Beispiel bei einer schweren Krankheit. In einem solchen Fall ist es aber auch nicht das Interesse der Allgemeinheit, diese Person in ein Amt zu wählen. Es darf und muss also angenommen werden, dass das Volk als Wahlbehörde die erforderliche Differenzierung vornehmen kann. Alles andere wäre eine Aberkennung der Wahlkompetenz des Volks.</p> <p>Im Gegensatz dazu ist die im Staatsorganisationsgesetz vorgesehene Regelung, dass die betroffene Behörde über «wichtige Gründe» entscheiden kann, nicht zweckführend. Denn wenn diese das Gesuch um Amtszwangbefreiung ablehnen würde, wäre das für die künftige Zusammenarbeit in der Behörde die denkbar schlechteste Voraussetzung. Das würde dazu führen, dass praktisch jedes Gesuch um Amtszwangbefreiung gutgeheissen würde. Damit wäre einerseits der Amtszwang faktisch abgeschafft und andererseits das Volk als Wahlbehörde massiv in seiner Kompetenz beschnitten. Auch andere denkbare Lösungen, wie die Übertragung der Kompetenz zur Amtszwangbefreiung an eine andere Behörde oder der Beizug technischer Expertisen (z.B. medizinische Gutachten) wären in erster Linie eine Kompetenzbeschneidung der Wahlbehörde und aus demokratietheoretischer Sicht abzulehnen. Es ist, auch mit Blick auf die Diskussion im Begleitgremium, offensichtlich, dass die vorgeschlagene Regelung zur Amtszwangbefreiung mit den unrühmlichen Geschehnissen im Bezirk Schlatt-Haslen 2015 begründet werden. Man sollte aber nicht einen Einzelfall als Grundlage für Verfassungsbestimmungen nehmen. Zudem: Auch mit der vorgeschlagenen Re-</p>	<p>reichend ersichtlich sind. Wenn schwerwiegende gesundheitliche Probleme - vor allem im psychischen Bereich - bestehen, sollten diese nicht in der Öffentlichkeit ausgebreitet werden müssen, sondern vor einer Behörde, welche entscheidet und die Information der Öffentlichkeit in angemessener Weise vornehmen kann.</p> <p>Die Ablehnung eines Gesuchs würde vermutlich kaum zu einer anderen Konsequenz für die Behördenarbeit führen, als wenn jemand aus anderen Gründen das betreffende Amt nicht übernehmen möchte.</p> <p>Eine Entlassung war möglich, weil eine ausserordentliche Bezirksversammlung angeordnet wurde. Dies wäre aber im Falle einer Landsgemeinde nicht realistisch.</p>
--	---	---

	<p>gelung wäre damals in Schlatt-Haslen eine Person gegen ihren Willen gewählt worden. Und auch mit der heutigen Regelung konnte eine Entlassung erreicht werden.</p> <p><i>Antrag:</i> Die Entlassung aus dem Amtszwang soll wie bisher nur von der Wahlbehörde (Stimmvolk) selbst erteilt werden können.</p> <p><b>Art. 24    Rechtsetzung</b> Auf kantonaler Ebene wird die Landsgemeinde als Rechtsetzungsorgan genannt, auf kommunaler Ebene aber die Stimmberechtigten. Es ist zu überlegen, ob auf kommunaler Ebene konsequenterweise von den Gemeindeversammlungen gesprochen werden müsste, wohl - mit Blick auf Oberegg - mit einer Ergänzung zu Urnenabstimmungen.</p> <p><b>Art. 25    Vernehmlassungsverfahren</b> Das Recht auf Stellungnahmen zu Vernehmlassungen soll auf Personen mit Sitz im Kanton beschränkt werden.</p> <p><b>Art. 31    Wahl Kantonsgericht</b> Der Wegfall der Bezirksgarantie ist eine materielle Änderung, die grundsätzlich nicht in diese Verfassungsrevision gehört.</p>	<p>Auf kantonaler Ebene ist die Landsgemeinde das Rechtsetzungsorgan. Da auf der kommunalen Ebene unterschiedliche Verhältnisse bestehen, insbesondere mit den Urnenabstimmungen in Oberegg, werden dort die Stimmberechtigten als Souverän bezeichnet.</p> <p>Die Standeskommission hält eine solche Beschränkung für nicht sinnvoll. Bei Vorhaben, die grenzübergreifend wirken, kann eine ausserkantonale Rückmeldung dienlich sein. Sollten Personen an einem Vernehmlassungsverfahren teilnehmen, die von einem Vorhaben nicht oder kaum berührt sind, wäre dem gegebenenfalls in der Vernehmlassungsauswertung Rechnung zu tragen.</p> <p>Angesichts des Umstands, dass Bezirksinteressen in Gerichtsverfahren keine Rolle spielen sollten, erachtet die Standeskommission die Änderung als geringfügig.</p>
--	--	--

<p>Bezirksrat Oberegg</p>	<p>In der Einladung zur Vernehmlassung wird, wie bereits wiederholt kommuniziert, festgehalten, dass auf die Vornahme grundlegender materieller Änderungen strikte zu verzichten sei. Dabei handelt es sich um einen durch den Souverän gefällten Grundsatzentscheid, obwohl der Titel einer «Totalrevision» etwas verfänglich ist und durchaus auch materielle Änderungen erwarten lässt. Dem vollumfänglichen Verzicht auf materielle Änderungen ist denn wohl über weite Strecken des Revisionsentwurfs nachgelebt worden, bei genauerer Betrachtung finden sich jedoch sehr wohl materielle Änderungen, so beispielsweise in Art. 13 Abs. 3 mit der expliziten Erwähnung der Feuerschaugemeinde als Gemeindeorganisation auf gleicher Ebene mit den Schul- und Kirchgemeinden.</p> <p><b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 6 Bürgerrecht</b> Das Festhalten an zwei Gemeindebürgerrechten entspricht der bisherigen Regelung und wird durch den Bezirksrat Oberegg befürwortet.</p> <p><b>Art. 8 Amtszwang</b> Grundsätzlich erachtet der Bezirksrat die Beibehaltung einer Pflicht zur Annahme eines Amtes als richtig, auch wenn diese Pflicht in zahlreichen anderen Kantonen nicht (mehr) besteht. Mit der Pflicht zur Übernahme eines Amtes wird letztendlich die Mitverantwortung jeder Person im Sinne des vorangegangenen Art. 7 nKV unterstrichen.</p> <p>Gerade weil die staatliche Pflicht in Tat und Wahrheit kaum mehr zum Tragen kommt, kann sich der Bezirksrat auch vorstellen, die Dauer bei insgesamt acht Jahren zu</p>	<p>Der Begriff der Amtspflicht umfasst nach dem üblichen Sprachgebrauch die Pflichten, die mit einem bestimmten Amt zusammenhängen. Diese werden im Kanton</p>
---------------------------	---	--

	<p>belassen. Redaktioneller Natur ist die Anregung, die Bezeichnung von Amtszwang zu Amtspflicht zu ändern; damit wird die Mitverantwortungspflicht in den Vordergrund gestellt und nicht eine «Machtausübung der Obrigkeit».</p> <p><i>Antrag:</i> Änderung der Bezeichnung Amtszwang zu Amtspflicht.</p> <p><b>Art. 13 Kantonale Gliederung</b> Die ausdrückliche Erwähnung der Feuerschaugemeinde in der Kantonsverfassung entspricht nach Ansicht des Bezirksrats Obereggen eindeutig einer materiellen Änderung, worauf gemäss Auftrag an die Ständekommission strikte verzichtet werden soll (vgl. Begleitschreiben zum Vernehmlassungsverfahren). Nicht nur deshalb, aber auch, lehnt der Bezirksrat die Nennung der Feuerschaugemeinde als Gemeindeorganisation klar und unmissverständlich ab. Die Aufnahme der Feuerschaugemeinde in der Gemeindeorganisation, faktisch auf gleicher Organisationsstufe mit Schul- und Kirchgemeinden, steht der anzustrebenden, vielfach diskutierten «Entpolitisierung» der Feuerschaugemeinde diametral gegenüber. Der Feuerschaugemeinde kommt faktisch die Funktion der «technischen Betriebe» zu und sollte auch so verankert werden können. Abgesehen davon, und nur am Rande erwähnt, würde die vorgeschlagene Aufnahme der Feuerschaugemeinde zu weitreichenden Gesetzesanpassungen führen.</p> <p><i>Antrag:</i> Nichtaufnahme der Feuerschaugemeinde als Gemeindeorganisation.</p>	<p>namentlich in der Behördenverordnung geregelt. Für die Pflicht, ein Amt übernehmen zu müssen, hat sich im Kanton der Begriff des Amtszwangs durchgesetzt. Die Ständekommission möchte daran festhalten.</p> <p>Die Aufgaben und die Struktur der Feuerschaugemeinde sowie deren Rechte und Pflichten werden mit der Nennung nicht geändert. Es handelt sich mithin nicht um eine materielle Änderung.</p>
--	---	--

	<p><b>Art. 18 Unvereinbarkeit von Ämtern</b>  Aus der Sicht des Bezirksrats Obereggen kann die heutige Regelung unverändert bleiben. Unter dem Gesichtspunkt der konsequenten Trennung von Kirche und Staat stellt sich insbesondere bei Kirchenräten die Frage, ob die Unvereinbarkeit von politischen Ämtern gleich wie bei Bezirksräten geregelt werden soll.</p> <p>Die angedachte Regelung über die Vereinbarkeit der Beschäftigung als Kadermitarbeitende in der Verwaltung mit einem Mandat im Grossen Rat wird durch den Bezirksrat allerdings unterstützt.</p> <p><b>Art. 31 Wahl Kantonsgericht</b>  Völlig unbestritten ist zunächst zweifellos, dass die Kompetenzen eines Mitglieds des Kantonsgerichts im Vordergrund stehen müssen und sollen. Trotzdem ist der regionalen Sitzverteilung auch in einem zweitinstanzlichen Gericht eine Bedeutung zuzumessen. Der Bezirksrat plädiert dafür, dass an der heutigen Regelung, dass jeder Bezirk im Kantonsgericht vertreten sein soll, festgehalten wird.</p> <p><b>Art. 54 Organisation</b>  Generell wird die Organisation, respektive das gesamte Kapitel «F.1» unterstützt, abgesehen von der vorher bereits erwähnten Regelung bezüglich der Feuerschaugemeinde.</p> <p><b>Art. 61 Aufgaben (Schul- und Kirchgemeinden)</b>  <i>Ergänzung Abs. 1:</i>  Die Schulgemeinden ... für die Volksschule - sofern eine solche geführt wird - verantwortlich.</p>	<p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schwende-Rüte.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schlatt-Haslen.</p> <p>Alle Schulgemeinden sind verantwortlich für die Führung der ihnen kantonalrechtlich obliegenden Aufgaben für die Volksschule, die meisten mit der Führung des Kindergartens und der Primarschule. Dass eine</p>
--	---	---

	<p><b>Staatsorganisationsgesetz</b>  <b>Art. 7 Rücktritte</b>  Das im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit der Schulgemeinde Oberegg neu erlassene Bezirksreglement hält in Art. 5 (Amtsantritt, Amtsdauer und Rücktritt) fest, dass der Amtsantritt nicht unmittelbar nach den Wahlen, sondern per 1. Juni erfolgt. Zudem sind Rücktritte frühzeitig, bis spätestens 31. Dezember, mitzuteilen.</p> <p>Der Bezirksrat macht gute Erfahrungen mit dieser Regelung und empfiehlt deshalb, eine solche oder ähnliche Regelung auch für Ämter auf kantonaler Ebene zu prüfen.</p> <p><b>Art. 52 Zweckverbände</b>  Der Wortlaut suggeriert, dass Zweckverbände innerkantonally abgeschlossen werden können. Insbesondere im</p>	<p>Schulgemeinde keine solche Aufgabe führt, ist nicht vorgesehen. Im Bezirk Oberegg nimmt der Bezirk die Aufgaben der Führung der Volksschule wahr, was durch eine kantonalrechtliche Regelung abgedeckt ist.</p> <p>Der Rücktritt aus einem Amt ist heute auf der Verordnungsebene geregelt. Allenfalls könnte er künftig im Staatsorganisationsgesetz geregelt werden. Über eine Vorverlegung des Termins für das Einreichen von Rücktritten ist demgemäss nicht im Rahmen der Verfassung zu befinden, sondern auf der Gesetzes- oder Verordnungsebene.</p> <p>Die Standeskommission ist sich bewusst, dass die heutige Lösung mit dem sofortigen Amtsantritt nach der Wahl im Falle von zeitlich anspruchsvollen Ämtern wie jenem als Standeskommissionsmitglied Probleme bereiten kann. Da allerdings bisher keine politischen Vorstösse in diese Richtung festzustellen waren, ist anzunehmen, dass die Probleme nicht allzu gross sind. Die Standeskommission ist zudem der Auffassung, dass die Probleme mit einer Verschiebung des Amtsantritts auf den 1. Juni nur teilweise gelöst werden. So dann müsste die Frage geklärt werden, für welche Ämter ein verzögerter Amtsantritt überhaupt notwendig ist. Diese Fragen sind im Bedarfsfall sorgfältig zu klären, bevor eine Entscheidung möglich ist. Vorderhand bleibt die Standeskommission bei der heutigen Lösung.</p> <p>In Art. 52 Abs. 1 wird den Bezirken und Gemeinden die Kompetenz gegeben, Zweckverbände zu schaffen o-</p>
--	--	--

	<p>Bezirk Obereggen kommt dem Instrument des Zweckverbands jedoch eine interkantonale Bedeutung zu. Diverse Beispiele zeigen, dass solche Organisationsstrukturen oft dem kantonalen Recht der umliegenden Kantone unterstehen (Abwasserwerke, Kehrrichtverwertung etc.).</p> <p>Für den Bezirk Obereggen ist es deshalb von zentraler Bedeutung, dass nicht nur von innerkantonalen, sondern auch und vor allem von interkantonalen Zweckverbänden, die anderen kantonalen Rechten unterstehen, die Rede ist und sich Bezirke diesen anschliessen können.</p>	<p>der sich solchen anzuschliessen. Die Bestimmung bezieht sich auf innerkantonale und ausserkantonale Zweckverbände. Diesbezüglich braucht es keine Ergänzung. Zu beachten ist bei Verträgen für interkantonale Zweckverbände aber der Genehmigungsvorbehalt der Standeskommission (Art. 51 E-SOG). Art. 52 Abs. 2 bezieht sich demgegenüber einzig auf Zweckverbände mit Sitz im Kanton.</p> <p><b>Beschluss:</b> Art. 52 Abs. 2 SOG ist entsprechend zu präzisieren.</p>
Schulgemeinde Appenzell	Der Schulrat hat keine Anmerkungen anzubringen.	
Schulgemeinde Brülisau	Von Seiten des Schulrats Brülisau liegen keine Einwände vor.	
Schulgemeinde Meistersrüte	Die Schulgemeinde schätzt die wertvolle Ausarbeitung durch das Begleitgremium und teilt die Überlegungen, die zu den Formulierungen führten. Seitens der Schulgemeinde Meistersrüte gibt es keinerlei Einwände, Gegenvorschläge oder Korrekturen.	
Schulgemeinde Schlatt-Haslen	Der Schulrat sieht keinen Bedarf für eine Anpassung des vorgelegten Verfassungsentwurfs.	
Schulgemeinde Steinegg	Die Schulgemeinde hat keine Ergänzungen zur Vorlage.	
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell	Gerne möchte die Kirchgemeinde auf zwei Punkte eingehen, die sie als Kirchgemeinde betreffen und bei denen ihres Erachtens Anpassungsbedarf besteht:	

	<p><b>Art. 45 Abs. 2 Aufsicht über das Kirchenwesen</b>  <i>Antrag:</i>  Art. 36 Abs. 4 VE-SOG neu: «Im Bereich des Kirchenwesens verweigert die Standeskommission die Genehmigung, wenn Stimmrecht und staatskirchenrechtliche Organisation nicht demokratischen Grundsätzen entsprechen sowie wenn ein Widerspruch zu Bundes- und kantonalem Recht besteht.»</p> <p><i>Begründung:</i>  Im Vorentwurf des Staatsorganisationsgesetzes ist die Überprüfung der Gemeindereglemente sogar auf die «Zweckmässigkeit» und «Verständlichkeit» vorgesehen, was weit über Grundlegendes hinausgeht (Art. 48 Abs. 2 SOG) und Körperschaften in ihrer Autonomie sehr stark einschränkt. In Anlehnung an eine sinnvoll erscheinende Regelung im Kanton St.Gallen (Art. 111 Abs. 2 SG-Kantonsverfassung) wird eine Eingrenzung der staatlichen Aufsicht über die Kirchgemeinden vorgeschlagen. Die Aufsicht soll sich auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit beschränken.</p> <p><b>Art. 69 Interkantonale Verhältnisse</b>  <i>Antrag:</i>  Neuer Abs. 2: «Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden können Mitglied einer Kantonalkirche eines anderen Kantons oder der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS) sein. Vorbehalten bleibt die staatliche Zuständigkeit in Bereichen wie Steuererhebung oder Rechtsschutz.»</p> <p><i>Begründung:</i>  Art. 69 nKV regelt nur einen Teil der heute bestehenden interkantonalen Verhältnisse. Nicht erwähnt wird bei-</p>	<p>Die Kirchgemeinden sind ebenso staatliche Körperschaften wie die Bezirke und die Schulgemeinden. Es besteht daher kein Grund, sie im Rahmen der Aufsicht über die staatlichen Strukturen anders zu behandeln als die Bezirke und Schulgemeinden. Im kirchlichen und kultischen Bereich geniessen sie demgegenüber im Rahmen des Bundesrechts volle Freiheiten.</p> <p><b>Beschluss:</b> Art. 69 wird mit einem Abs. 2 ergänzt: «Weiter kann durch interkantonale Verträge der Anschluss einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde an eine ausserkantonale Landeskirche geregelt werden.»</p> <p>Dass die Kirchgemeinden interkantonale Verträge abschliessen können, wird in Art. 51 Abs. 2 des Staatsorganisationsgesetzes festgehalten. Die Bestimmung bezieht sich auf Verträge zur Erfüllung der Gemeindeauf-</p>
--	--	---

	<p>spielsweise der Vertrag über das Verhältnis zur reformierten Landeskirche beider Appenzell (GS 180.301). Sofern eine explizite Regelung in der Verfassung abgelehnt wird, sollte Abs. 1 allgemeiner formuliert oder es sollte zumindest in der Botschaft ergänzt werden, dass es in diesem Bereich noch andere interkantonale Verträge gibt. Auch bei einer Mitgliedschaft in einer ausserkantonalen Körperschaft bleibt die staatliche Zuständigkeit für die Regelung des Bestands, der Gemeindegrenzen, der örtlichen Zugehörigkeit sowie Stimm- und Wahlberechtigung der Mitglieder, der Steuererhebung und des Rechtsschutzes vorbehalten.</p> <p><b>Art. 70 Klöster</b> Eine staatspolitische Frage für die katholische Kirche ist, ob es den Kastenvogt in dieser Funktion weiterhin braucht. Es ist ein Überbleibsel aus dem Kulturkampf im 19. Jahrhundert, auch wenn sicher unbestritten ist, dass die erbrachten Dienste des Kastenvogts für die Klöster von grossem Nutzen sind. Aber ist das wirklich eine notwendige staatlich (finanzierte) Aufgabe? Dies muss inhaltlich beurteilt werden und eine Änderung gehört in eine allfällige separate Vorlage.</p>	<p>gabe, also Zusammenarbeitsverträge. Nur für Verträge, die ausserhalb dieses Bereichs liegen, braucht es eine separate Regelung in der Verfassung oder im Gesetz.</p> <p>Die Zugehörigkeit einer Kirchgemeinde zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz bedarf keine Regelung in der Verfassung, da die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz lediglich als zivilrechtlicher Verein organisiert ist, in welchem die reformierten Kantonalkirchen zusammengeschlossen sind. Im Kanton besteht keine reformierte Landeskirche.</p> <p>Die Kastenvogtei ist kein Überbleibsel aus dem Kulturkampf. Auch in anderen Kantonen gibt es ähnliche Unterstützungsleistungen wie jene, welche der Kastenvogt erbringt. Dort werden sie aber üblicherweise von der Landeskirche wahrgenommen oder organisiert. Da es im Kanton Appenzell I.Rh. an einer katholischen Landeskirche mangelt, sollen diese Leistungen weiterhin durch die Kastenvogtei abgedeckt werden.</p>
Römisch-katholische Kirchgemeinde Brülisau	Der Kirchenrat verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Römisch-katholische Kirchgemeinde Haslen-Stein	Der Kirchenrat Haslen-Stein hat keine besonderen Änderungen, Formulierungen oder Ergänzungen anzubringen.	
Feuerschaugemeinde Appenzell	Trotz ihres jahrhundertelangen Bestehens als Gebietskörperschaft ist die «Feuerschau» als einzige Gemeinde in Appenzell I.Rh. in der bisherigen Verfassung nicht erwähnt. Eine Gebietskörperschaft ist eine Körperschaft, deren Zuständigkeit und Mitgliedschaft territorial be-	

	<p>stimmt ist. Ihre Gebietshoheit ist jeweils auf einen räumlich abgegrenzten Teil des Kantonsgebiets beschränkt. Sie grenzt sich dadurch von solchen Körperschaften ab, deren Mitgliedschaft durch persönliche Eigenschaften bestimmt wird. Als namhaftes Indiz für die Notwendigkeit dieses Organs im innerrhodischen Staatsorganismus gelten der Grossratsbeschluss über den Grenzbescheid der Feuerschaugemeinde Appenzell (GS 175.250) sowie verschiedene kantonale Gesetze, Verordnungen und Standeskommissionsbeschlüsse. In seiner Aufgabe als Oberaufsichtsbehörde über das Gemeindewesen hat der Grosse Rat am 29. November 1962 die Grenzen der Feuerschaugemeinde als Spezialgemeinde des öffentlichen Rechts festgelegt. Die Feuerschaugemeinde nimmt gemäss der kantonalen Gesetzgebung heute verschiedene Aufgaben wahr und ist neben dem Grenzbescheid gemäss der Gesetzessammlung in mehreren Erlassen ausdrücklich erwähnt. Gemäss dem kantonalen Baugesetz (Art. 4) sowie dem Gesetz über den Feuerschutz (Art. 3) übernimmt die Feuerschaugemeinde Appenzell, einschliesslich Dunke und Behörden, für ihr Gebiet die den Bezirken nach den beiden Gesetzen zustehenden Aufgaben, Rechte und Pflichten.</p> <p>Der Feuerschaugemeinde werden aktuell in folgenden kantonalen Gesetzen verschiedene Aufgaben und Kompetenzen übertragen oder es sind auf Gesetzesstufe zu einzelnen Themen besondere Regelungen festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verwaltungsverfahrensgesetz (GS 172.600)</li><li>- Geodatengesetz (GS 211.600)</li><li>- Übertretungsstrafgesetz (GS 311.000)</li><li>- Steuergesetz (GS 640.000)</li><li>- Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GS 685.000)</li><li>- Baugesetz (GS 700.000)</li></ul>	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserbaugesetz (GS 721.000)</li> <li>- Strassengesetz (GS 725.000)</li> <li>- Energiegesetz (GS 730.000)</li> <li>- Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (GS 741.000)</li> <li>- Gesetz über den Feuerschutz (GS 963.000)</li> </ul> <p>Im Besonderen enthalten folgende kantonale Verordnungen einzelne Bestimmungen, von welchen die Feuerschaugemeinde beim Vollzug ihrer Aufgaben betroffen ist. Ohne Gewähr auf Vollständigkeit sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (GS 160.020)</li> <li>- Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (GS 160.410)</li> <li>- Personalverordnung (GS 172.310)</li> <li>- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (GS 450.010)</li> <li>- Verordnung zum Baugesetz (GS 700.010)</li> <li>- Strassenverordnung (GS 725.010)</li> <li>- Energieverordnung (GS 730.010)</li> <li>- Feuerschutzverordnung (GS 963.110)</li> <li>- Kaminfegerordnung (GS 963.113)</li> </ul> <p>In den verschiedenen Beschlüssen der Standeskommission (StKB) wird die Feuerschaugemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ihr zugewiesene Aufgaben erwähnt. Unter anderem sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- StKB über den Fonds für die Unterstützung der Wasserversorgungen (GS 721.301)</li> <li>- StKB über die Verwendung des Feuerwehrfonds (GS 963.111)</li> <li>- StKB über die Schätzung von Grundstücken (GS 211.451)</li> </ul>	
--	--	--

	<p>Anlässlich mehrerer Sitzungen hat sich die Feuerschaukommission mit dem Entwurf der Kantonsverfassung befasst. Es wird mit Befriedigung festgestellt, dass in der neuen Kantonsverfassung explizit festgehalten wird, dass die Feuerschaugemeinde Appenzell auch Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung wahrnimmt und analog zu den Bezirksgemeinden auch Bestimmungen zur Dunke in der Verfassung festgehalten werden. Es ist richtig, dass in Art. 13 der Verfassung auch festgehalten wird, dass die Gemeindeorganisation neben den Schul- und Kirchgemeinden auch die Feuerschaugemeinde Appenzell umfasst.</p> <p>Zu den einzelnen Kapiteln der totalrevidierten Kantonsverfassung hält die Feuerschaukommission zusammengefasst Folgendes fest:</p> <p><b>B. Rechte und Pflichten</b>  <b>Art. 5 bis Art. 12</b>  <i>Bemerkung:</i>  Am Amtszwang soll, wie in Art. 8 vorgeschlagen, festgehalten werden. Eine minimale Amtszeit von vier Jahren wird begrüsst.</p> <p><b>C. Staatliche Organisation</b>  <b>Art. 13 bis Art. 20</b>  <i>Bemerkung:</i>  Es ist korrekt, wenn in Art. 13 der Verfassung definiert wird, dass die Gemeindeorganisation neben den Schul- und Kirchgemeinden auch die Feuerschaugemeinde Appenzell umfasst.</p> <p><b>Art. 18</b>  Die Tabelle (Situation künftig) auf Seite 21 des erläuternden Berichts steht bezüglich dem Vermittleramt nicht im</p>	<p><b>Beschluss:</b> Änderung für die weitere Bearbeitung:</p>
--	---	--

	<p>Einklang mit dem der Tabelle nachfolgenden Satz «Die Kombination von Vermittleramt und Schul- oder Kirchenrat oder Feuerschaukommission bleibt weiterhin möglich». Die Gerichte und Vermittlerinnen und Vermittler sollten in der Tabelle nicht zusammengefasst werden.</p> <p><b>Art. 23</b> Im ersten Satz im Bericht soll neben den Bezirken auch die Feuerschaugemeinde erwähnt werden: «Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell nehmen schon heute in verschiedenen kantonrechtlich geregelten Bereichen wichtige Vollzugsaufgaben wahr. Dies ...»</p>	<p>Gerichte und Vermittleramt werden in der Tabelle separat dargestellt.</p> <p><b>Beschluss:</b> Der erste Satz des fraglichen Abschnitts wird ergänzt: «Die Bezirke und die Gemeinden nehmen schon heute in verschiedenen kantonrechtlich geregelten Bereichen wichtige Vollzugsaufgaben wahr.»</p>
Kantonsgericht und Bezirksgericht Appenzell I.Rh.	<p>Das Kantonsgericht und das Bezirksgericht reichen gemeinsam folgende Stellungnahme ein:</p> <p><b>Grundsätzliches</b> Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Die wesentlichen Regelungspunkte für die Justiz sind im Entwurf enthalten und einzelne Anliegen wurden im Rahmen der Arbeiten des Begleitgremiums aufgenommen.</p> <p>Die heutige Praxis der Selbstorganisation und -verwaltung der Gerichte (vgl. Art. 12 ff. GOG) ist für die Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung anzupassen. Konkret geht es um die Zuständigkeit in Personalfragen, Budget- und Visumskompetenz, Vertretung und Antragsrecht der Gerichte im Grossen Rat und in dessen vorbereitenden Kommissionen im Einzelfall.</p> <p><b>Art. 8 Amtszwang</b> Die Gerichte stehen einem Amtszwang grundsätzlich kritisch gegenüber. Sie begrüssen die Reduktion auf vier</p>	<p>Änderungen in der Zuständigkeit sind tiefgreifende Eingriffe in die Struktur, die nicht im Rahmen der Totalrevision vorgenommen werden sollen, sondern bei Bedarf nach dem Erlass der neuen Kantonsverfassung mit separaten Vorlagen.</p>

	<p>Jahre und die Einschränkung der vom Amtszwang betroffenen Personen. Eine gänzliche Aufhebung des Amtszwangs ist in einer separaten Änderung zu prüfen.</p> <p><b>Art. 51 Abs. 1 Vermittlerämter</b>  In einer separaten Vorlage ist die Professionalisierung der Vermittlerämter zu prüfen. Konkret geht es um die Schaffung eines Vermittleramts für den ganzen Kanton, dies insbesondere auch im Hinblick auf die anstehende ZPO-Revision und die zunehmende Komplexität der Verfahren (formell und materiell). Als Folge davon ist die Grösse des Spruchkörpers des Bezirksgerichts mit einer Besetzung von fünf Mitgliedern zu überprüfen (Art. 8 Abs. 3 GOG), weil nach der Bezirksfusion von Schwende und Rüte eine Bezirksrichterin oder ein Bezirksrichter weniger zur Verfügung steht und bei Ausstand oder Krankheitsfällen einer Richterin oder eines Richters heute auf Vermittlerinnen und Vermittler als Ersatzrichterinnen und -richter zurückgegriffen werden muss (Art. 7 Abs. 4 GOG). Weit verbreitet ist bei erstinstanzlichen Gerichten ein Spruchkörper von drei Richterinnen und Richtern.</p> <p><b>Art. 53 Abs. 3 Aufsicht Kantonsgerichtspräsidium</b>  Das Kantonsgericht weist einmal mehr daraufhin, dass die Aufsicht des Kantonsgerichtspräsidiums über das Bezirksgericht nicht umsetzbar ist, solange das Kantonsgerichtspräsidium als Nebenamt ausgestaltet ist. Eine Professionalisierung des Gerichtspräsidiums auf zweitinstanzlicher Ebene ist eine Voraussetzung für Art. 53 Abs. 3 nKV. Das Wahlsystem des Kantonsgerichtspräsidiums ist folglich in einer separaten Vorlage zu prüfen (Art. 31 nKV).</p>	<p>Sofern im Gerichtsbereich eine Neuorganisation gewünscht wird, sollte dieses Vorhaben separat zur Verfassungsrevision als Revisionspaket angegangen werden.</p> <p>Die Grösse der Spruchkörper wurde im Übrigen vor zwei Jahren auf ausdrücklichen Antrag der Gerichte so festgelegt, wie sie heute sind. Schon damals war die Fusion der Bezirke Schwende und Rüte absehbar. In der Botschaft wurde sogar ausdrücklich festgehalten, dass die Spruchkörpergrössen auch nach einer Fusion der Bezirke Schwende und Rüte belassen bleiben können. In der Landsgemeindevorlage für die Fusion im Jahr 2022 wurde diese Feststellung wiederholt, ohne dass die Gerichte widersprochen hätten.</p> <p>Die Standeskommission ist der Auffassung, dass eine Aufsicht über das Bezirksgericht bereits mit den heutigen Verhältnissen möglich ist.</p>
--	---	---

Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV AI)	Der KGV AI verzichtet auf eine Vernehmlassung. Der Vorstand konnte sich bereits im Begleitgremium dazu äussern und die Mitglieder der Fraktion haben in der vorberatenden Kommission sowie in der Session die Gelegenheit dazu.	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)	<p><b>Grundsätzliches</b></p> <p>Die AVA anerkennt die grossen gesetzgeberischen Vorbereitungsarbeiten, die für die neue Kantonsverfassung und die weiteren Erlasse geleistet wurden und dankt dafür. Der Entwurf entspricht den Erwartungen der AVA gemäss dem vom Grosse Rat und von der Landsgemeinde gutgeheissenen Vorgehen zur Totalrevision der Kantonsverfassung. Auch wenn die Abgrenzung zwischen materiellen Änderungen und formeller Bereinigung nicht einfach ist, so ist dies nach Meinung der AVA grösstenteils gelungen.</p> <p>Materiell lehnt die AVA einzig die neu explizite Erwähnung der Feuerschaugemeinde in der Kantonsverfassung ab. Die Feuerschaugemeinde ist zweifelsohne eine wichtige Körperschaft, die ihre Aufgaben bestens erfüllt. Die neue explizite Verankerung dieser spezialgesetzlichen Körperschaft scheint jedoch nicht sachgemäss.</p> <p>Die AVA erbittet von der Standeskommission einen Vorschlag für die Regelung eines verzögerten Amtsantritts für Mitglieder der Standeskommission. Die heutige Regelung stellt gerade Arbeitnehmerinnen und -nehmer vor grosse Herausforderungen. Es ist auch im Interesse des Kantons, dass eine neugewählte Person den anspruchsvollen Übergang in das Amt gut gestalten kann und geeignete Personen nicht schon durch diesen Umstand von einer Kandidatur absehen.</p>	<p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schwende-Rüte.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schwende-Rüte.</p>

	<p><b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 2 Abs. 1</b> Redaktioneller Vorschlag: «Das Volk hat die Staatsgewalt inne.»</p> <p><b>Art. 4 Abs. 1</b> Redaktioneller Vorschlag: «Der Staat achtet die Würde und die Persönlichkeit der Menschen und setzt auf deren Eigenverantwortung.»</p> <p><b>Art. 6 Abs. 1</b> Redaktioneller Vorschlag: «[...] und für die weiteren Bezirke»</p> <p><b>Art. 8</b> Die Anpassung der Regelung zum Amtszwang wurde in der AVA kontrovers diskutiert. Mehrheitlich vertritt die AVA die Haltung, dass die von der Standeskommission vorgeschlagene Lösung ein guter Kompromiss ist. Mit den vorgeschlagenen vier Jahren erfolgt eine geringfügige Anpassung, weil bereits heute ein einzelnes Amt nicht mehr als vier Jahre ausgeübt werden muss. Die vollständige Aufhebung des Amtszwangs wurde ebenfalls diskutiert, aber klar abgelehnt. Die AVA ist der Meinung, dass die Bestimmung über den Amtszwang eine Vorwirkung entfaltet und ein gesellschaftliches Signal aussendet, dass in den kleinräumigen Strukturen von</p>	<p>Die Staatsgewalt wird von der Legislative, der Judikative und der Exekutive wahrgenommen, wovon die Legislative die wichtigste Gewalt ist. Mit dem Vorschlag der AVA entsteht der Eindruck, dass das Volk als einziges Organ die Staatsgewalt inne hat, was falsch wäre.</p> <p>Die Eigenverantwortung der Menschen hat im Wesentlichen zwei Dimensionen: Sie wird für das Zusammenleben erwartet, was in Art. 7 geregelt wird, und sie ist gleichzeitig ein Recht des Individuums, das vom Staat respektiert werden soll. In Art. 4 geht es um den zweiten Aspekt, der mit der Aussage, dass der Staat die Eigenverantwortung achtet, korrekt erfasst ist.</p> <p><b>Beschluss:</b> Vorschlag wird übernommen.</p>
--	--	--

	<p>Appenzell I.Rh. jede und jeder nach Möglichkeit zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben beitragen soll.</p> <p><b>Art. 10</b> Die AVA würde es begrüßen, wenn auch für den Amtsantritt eine offenere Formulierung gewählt werden könnte. Es sollte künftig möglich sein, dass jemand erst nach der Wahl Wohnsitz nimmt.</p> <p><b>Abs. 4</b> Die AVA begrüsst die offene Formulierung. Auf Gesetzesstufe sollten diese Fälle näher geregelt werden. Nach Auffassung der AVA sollte es möglich sein, das Amt bis zum Ende des Amtsjahrs auszuführen, wenn innerkantonal ein Wohnsitzwechsel stattfindet.</p> <p><b>Art. 11</b> Die AVA fragt sich, ob für den Fall der Teilgültigkeit einer Initiative eine Regelung aufgenommen werden sollte.</p> <p><b>Art. 13 Abs. 3</b> Die AVA lehnt die neu explizite Nennung der Feuer-schaugemeinde in der Kantonsverfassung ab. Sie erachtet dies weder als stufengerecht noch adäquat (siehe auch Art. 57, Art. 58, Art. 63 f.).</p> <p><b>C.2 Behörden</b> Gewisse Grundsätze wie pflichtgemässe Erfüllung der Amtspflichten, Amtsgeheimnis und Geschenkannahmeverbot sollten auf Stufe Kantonsverfassung in einer Bestimmung genannt werden.</p>	<p>Mit Ausnahme des Bezirks Oberegg treten alle direkt von den Stimmberechtigten Gewählten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an, sodass kein Bedarf für eine Regelung besteht, dass jemand den Wohnsitz erst mit dem Amtsantritt in der betreffenden Körperschaft haben muss.</p> <p>Dieses Anliegen ist erst im Rahmen der Ausarbeitung der geplanten neuen Gesetze zu prüfen.</p> <p>Diese Frage muss geregelt sein. Die Ständekommission schlägt eine Regelung im Staatsorganisationsgesetz vor und erachtet dies als sachgerecht.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schwende-Rüte.</p> <p>Die Ständekommission erachtet eine Regelung dieser Belange auf der Gesetzesstufe für angemessen. Sie schlägt eine Verankerung im Staatsorganisationsgesetz vor.</p>
--	--	---

	<p><b>Art. 17</b> Die Regeln zur Unvereinbarkeit gehen der AVA teilweise zu wenig weit, auch wenn sie sich bewusst ist, dass diese wegen der Einschränkung der politischen Rechte nicht zu weit gehen dürfen. Zwar ist es möglich, auf Gesetzesstufe weitere Ausschlussgründe zu definieren. Es sollte jedoch in der Kantonsverfassung festgelegt werden, dass Personen, die verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind, nicht gleichzeitig der Standeskommission und dem Kantonsgericht angehören können.</p> <p>In lit. a sollte auch das gefestigte Konkubinat genannt werden. Die Rechtsprechung hat hinlängliche Kriterien definiert, wann ein solches vorliegt, sodass die Nennung möglich ist.</p> <p>Hingegen ist die AVA der Meinung, dass die Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder des Konkubinats den Ausschlussgrund aufheben sollte.</p> <p><b>Art. 18 Abs. 3</b> Für die AVA ist nicht einsichtig, wieso ein Mitglied des Bezirksrats nicht mehr gleichzeitig im Schul- oder Kirchenrat sein kann. Die Interessenskonflikte zwischen den Gemeinden dürften minimal sein. Konsequenterweise wäre damit auch nicht mehr möglich, dass ein Mitglied der Feuerschaukommission gleichzeitig in einem Bezirksrat Mitglied ist, was bis anhin erlaubt war.</p> <p><b>Art. 21</b> Die AVA vertritt die Position, dass der Begriff der «Nachhaltigkeit» bei den staatlichen Aufgaben oder bei den</p>	<p>Mit der Unvereinbarkeit geht es in erster Linie um eine Vermeidung von Machtkumulationen. Betroffen sind Funktionen in der gleichen Behörde. Im Falle der Standeskommission und der Gerichte spielen die Mechanismen der Gewaltenteilung, sodass weniger Bedarf für eine strikte Trennung in der Familie besteht. Die Standeskommission erachtet die von ihr vorgeschlagene Abgrenzung für sachgerecht.</p> <p>Nach lit. a gilt eine Unvereinbarkeit unter anderem bei einer dauernden Lebensgemeinschaft. Damit ist auch der Konkubinatsfall abgedeckt.</p> <p><b>Beschluss:</b> Berücksichtigen. Nach einer Scheidung sollen Personen in der gleichen Behörde arbeiten können, vor allem wenn eine Scheidung längere Zeit zurückliegt. Bestehen noch persönliche Animositäten, ist zu erwarten, dass die Betroffenen nicht in der gleichen Behörde arbeiten wollen.</p> <p><b>Beschluss:</b> Auf die Unvereinbarkeit von Mandaten im Bezirksrat und im Schul- oder Kirchenrat wird verzichtet.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schwende-Rüte.</p> <p>Soweit mit Nachhaltigkeit der Aspekt einer langdauernden und tiefgreifenden Lösung herausgestrichen werden will, müsste man den Begriff bei allen Aufgaben</p>
--	---	--

	<p>Leitlinien staatlichen Handelns Eingang finden sollte; beispielsweise Art. 21 Abs. 2 lit. e: «nachhaltiger Schutz der Lebensgrundlagen und der Umwelt».</p> <p><b>Abs. 2</b> lit. i Der Begriff der Leistungsfähigkeit wird vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen mit Klima, Biodiversität und Tierschutz als nicht passend und zeitgemäss beurteilt. Die AVA schlägt folgende Anpassung vor: «Förderung der Landwirtschaft»</p> <p>lit. j Redaktionelle Anpassung: «bedarfsgerechte»</p> <p><b>Abs. 4</b> Die AVA erkennt zwischen dieser Bestimmung und Art. 22 Abs. 3 einen Widerspruch. Art. 21 Abs. 4 kann dahingehend verstanden werden, dass bei einer neuen staatlichen Aufgabe der Kanton die Verteilung im Kanton vornimmt. Art. 22 Abs. 3 impliziert hingegen ähnlich wie in der Bundesverfassung ein Subsidiaritätsprinzip, sodass der Kanton nur dann eine Aufgabe an sich ziehen kann, wenn sie einer einheitlichen Regelung und Umsetzung im Kanton bedarf. Die AVA bittet um eine Erläuterung oder Schärfung der Formulierung.</p> <p><b>Art. 24 Abs. 3</b> Die Auferlegung finanzieller Pflichten sollte ebenfalls genannt werden.</p> <p><b>Art. 25 Abs. 1</b> Streichung von «wichtige»</p>	<p>verwenden, was zu weit führen würde. Ihn nur beim Schutz der Lebensgrundlagen und der Umwelt zu verwenden, erscheint nicht korrekt.</p> <p><b>Beschluss:</b> Vorschlag wird übernommen.</p> <p><b>Beschluss:</b> Vorschlag wird übernommen.</p> <p>Nach Art. 22 Abs. 3 ist der Kanton verantwortlich für Belange, die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung im Kanton bedürfen. Damit liegt eine durch die Verfassung vorgegebene Aufgabenverteilung vor. Dieser Vorbehalt ist in Art. 21 Abs. 4 berücksichtigt, sodass nach der Auffassung der Standeskommission kein Widerspruch besteht.</p> <p>Die Aufgabenverteilung ist gesetzlich vorzunehmen.</p> <p>Die Auferlegung finanzieller Pflichten ist bereits im Begriff der erheblichen Pflichten enthalten.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schwende-Rüte.</p>
--	---	---

	<p><b>Art. 27 Abs. 2</b> Streichung von «nur»</p> <p><b>Art. 29 und Art. 38</b> Die AVA würde eine dynamische Regelung mit Prozentangaben anstelle von absoluten Beträgen bevorzugen.</p> <p><b>Art. 30 Abs. 2</b> Den meisten Stimmberechtigten dürfte nicht bewusst sein, dass mit dieser Formulierung festgelegt ist, dass die Funktionen gemäss lit. d bis lit. g an ein Departement gebunden sind, regierender und stillstehender Landammann sowie Statthalter hingegen ihre Departemente wechseln können. Die AVA ist der Meinung, dass diese Regelung überdacht oder im Falle der Beibehaltung wenigstens klarer ausformuliert werden sollte.</p> <p>Für die AVA wäre denkbar, dass der regierende und stillstehende Landammann jeweils aus den Reihen der Standeskommission gewählt werden. Diesfalls würden zuerst alle sieben Mitglieder direkt in eine Funktion mit entsprechendem Departement gewählt und die Zusatzfunktion des Landammanns stünde allen sieben Mitgliedern offen.</p> <p><b>Abs. 3</b> Die Regelung ist der AVA zu absolut. Es ist vertretbar, dass ausnahmsweise ein regierender Landammann ein</p>	<p><b>Beschluss:</b> Vorschlag wird übernommen.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schlatt-Haslen.</p> <p>Die Festlegung der Departemente wird heute durch den Grossen Rat vorgenommen. Dies soll so bleiben. Die Standeskommissionsmitglieder, die eine bestimmte Aufgabe wahrnehmen, werden im Staatsorganisationsgesetz genannt. Dies sind für den Säckelmeister das Finanzwesen, für den Landeshauptmann das Landwirtschaftswesen, für den Bauherr das Bauwesen und für den Landesfährnich das Polizeiwesen. Die Zuordnung ist althergebracht und soll ebenfalls beibehalten werden. Bei diesen vier Funktionen übernimmt die gewählte Person automatisch das Departement, in dem die mit der Funktion unabdingbar verbundene Aufgabe platziert ist.</p> <p>Die restlichen drei Standeskommissionsmitglieder können grundsätzlich das Departement tauschen, weil ihr Amt nicht mit einer Aufgabe, sondern mit einer bestimmten Regierungsfunktion verbunden ist. Soll dieser Sachverhalt einlässlicher geregelt werden, wäre dies im Staatsorganisationsgesetz zu machen, nicht in der Verfassung.</p> <p>In der bisherigen Praxis hat die heutige Regelung keine nennenswerten Probleme gebracht. Nach der</p>
--	--	--

	<p>drittes Jahr das Amt ausübt, wenn eine neue Person Landammann wird.</p> <p><b>Art. 31</b> Die Unabhängigkeit des Gerichts sowie der Richterinnen und Richter ist für die AVA zentral. Sie begrüsst daher explizit die Aufhebung der Regelung nach Bezirksvertretung im Kantonsgericht.</p> <p><b>Art. 35</b> <b>Abs. 1</b> Hier sollte klar präzisiert werden, dass die Landsgemeindeführung die Vorlage inhaltlich im Sinne der Überweisung des Grossen Rates zu vertreten hat.</p> <p><b>Abs. 3</b> Redaktioneller Vorschlag: «... zwei Lesungen im Grossen Rat durchzuführen.»</p> <p><b>Art. 36</b> Bei den Vereinbarungen sollte auch eine Regelung mit Bezug auf die Finanzkompetenzen aufgenommen werden. Beispielsweise sind Programmvereinbarungen mit dem Bund nicht verpflichtend, aber auch nicht rechtsetzend. Gleichwohl geht der Kanton damit finanzielle Verpflichtungen ein, die die Finanzkompetenz der Standeskommission übersteigen können. In diesem Fall sollten sie dem Grossen Rat vorgelegt werden.</p> <p><b>Art. 38</b> Auf Gesetzstufe sollte künftig klarer geregelt werden, welche Kompetenzen der Grosse Rat in Bezug auf das</p>	<p>Auffassung der Standeskommission besteht kein Bedarf für eine Änderung in dieser strukturell wichtigen Frage.</p> <p>Eine solche Regelung gehört vom Gehalt her nicht in eine Verfassung, sondern allenfalls in ein Gesetz.</p> <p>Der Rahmen für die Regelung nach Abs. 3 wird in Abs. 1 gelegt, wo die Beratung im Grossen Rat genannt wird. Die Standeskommission erachtet daher die Regelung für genügend eindeutig.</p> <p>Mit den Programmvereinbarungen werden in Bezug auf einzelne Projekte keine Verpflichtungen eingegangen. Die Vereinbarungen enthalten höchstens Absichtserklärungen, die unter dem Vorbehalt der erforderlichen Finanzbeschlüsse stehen. Die kantonale Finanzordnung wird dadurch nicht ausgehebelt.</p>
--	---	--

	<p>Budget hat (Anträge auf Einzelpositionen oder nur konsolidierte Genehmigung).</p> <p><b>Art. 39</b> Gilt das Büro des Grossen Rates im Sinne dieser Bestimmung als «Kommission»? Im Geschäftsreglement des Grossen Rates ist es bis anhin separat aufgeführt.</p> <p><b>Art. 40</b> Die Reihenfolge sollte überdacht werden. Begnadigungen werden zuerst genannt, obwohl es kaum mehr einen Anwendungsfall geben dürfte oder gegeben hat.</p> <p><b>Art. 41</b> Redaktioneller Vorschlag: «Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit behandelt er die ...»</p> <p><b>Art. 42 Abs. 3</b> Ergänzung: «öffentlichen Gesundheit»</p> <p><b>Art. 44</b> Redaktioneller Vorschlag letzter Satz: «Sie regelt den Vollzug.»</p> <p><b>Art. 47</b> Es stellt sich die Frage, ob für ausserordentliche Situationen oder Entscheide mit geringer politischer Tragweite Präsidialkompetenzen erwähnt sein sollten.</p>	<p>Das ist denkbar. Die Sache ist gegebenenfalls im Rahmen der Beratungen auf der Gesetzesebene zu diskutieren.</p> <p>Das Büro ist technisch gesehen eine Kommission und fällt unter diesen Verfassungsbegriff.</p> <p><b>Beschluss:</b> Vorschlag wird übernommen.</p> <p>Aus der Sicht der Standeskommission ist Beraten der korrekte Begriff. Behandeln ist deutlich weniger fassbar als Beraten.</p> <p><b>Beschluss:</b> Vorschlag wird übernommen.</p> <p>Vereinbarungen sind oftmals so detailliert gefasst, dass sich weitere Vollzugsregelungen erübrigen. Eine Kann-Bestimmung erscheint daher sachgerechter.</p> <p>Grundsätzlich sollten Entscheide der Standeskommission im ordentlichen Verfahren erlassen werden. Hierfür bestehen mit Zirkularbeschlüssen oder Videokonferenzen Instrumente, die ein rasches Agieren erlauben. Sollten trotzdem Ausnahmen nötig werden, können diese aus der Sicht der Standeskommission in einem Gesetz verankert werden.</p>
--	--	---

	<p><b>Art. 49 Abs. 1</b> Die AVA lehnt den Begriff der «guten Verwaltungsführung» ab, weil damit ein bestimmtes Konzept verbunden ist. Vorschlag: «Die Verwaltung arbeitet rechtmässig und effizient.»</p> <p><b>Abs. 2</b> In dieser Formulierung fehlt nach der AVA der Hauptteil der Aufgabenerfüllung. Vorschlag: «Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben, bereitet die Geschäfte der Standeskommission vor und nimmt sich weiterer Aufgaben an, die ihr die Standeskommission überträgt.»</p> <p><b>Art. 59 Abs. 2</b> Heisst das e contrario, dass sich Bezirke keine eigenen Aufgaben geben können (etwa durch Beschluss der Bezirksgemeinde)?</p> <p><b>Art. 60 Abs. 2 lit. a</b> Weil der regierende und stillstehende Hauptmann nicht aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksrats, sondern direkt in ihre Funktion gewählt werden, schlagen wir eine redaktionelle Änderung vor: «den regierenden Hauptmann, den stillstehenden Hauptmann sowie die weiteren Mitglieder des Bezirksrats».</p>	<p>Der Begriff der guten Verwaltungsführung umfasst eine Reihe von allgemein anerkannten Grundsätzen, so beispielsweise die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten, die Effizienz und Effektivität des Handelns, die Vermeidung von Korruption oder die Etablierung von Kontroll- und Überwachungspflichten. Die Grundsätze sind nicht fest, sondern unterliegen dem Wandel der Zeit. Das Auffüllen dieser Prinzipien mit Inhalten ist in erster Linie durch die Exekutive vor Ort vorzunehmen. Die Standeskommission hält es für richtig, dass für die Verwaltung die anerkannten Grundsätze gelten sollen. Sie hält am Verweis auf die gute Verwaltungsführung fest.</p> <p><b>Beschluss:</b> Das Anliegen wird grundsätzlich aufgenommen. Auf den letzten Teilsatz wird verzichtet, weil es sich dabei um zugewiesene Aufgaben handelt, die bereits im ersten Teilsatz genannt werden.</p> <p>Sie können im Rahmen von Abs. 1 eigene Aufgaben festlegen.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht genderkonform. Im Gegensatz dazu wird mit der Formulierung «das Amt als regierender Hauptmann und das Amt als stillstehender Hauptmann» gezielt auf eine geschlechterunabhängige Funktion referenziert.</p>
--	--	--

	<p><b>Art. 61</b> In Obereggen besteht keine Schulgemeinde mehr. Die Finanzierung des Untergymnasiums ist nicht erwähnt. Da dieses einen beachtlichen Teil der finanziellen Mittel der Schulgemeinden bindet, sollte sie neben der Verantwortung für die Volksschule genannt werden.</p> <p><b>Art. 62</b> Es stellt sich die Frage, ob neben den Wahlen auch sachliche Aufgaben wie die Genehmigung der Rechnung und Festsetzung des Steuerfusses auf Verfassungsebene genannt werden sollten.</p> <p><b>Abs. 1</b> Die Formulierung «Frühjahr» ist nach der Meinung der AVA zu ungenau.</p>	<p>In Art. 61 wird geregelt, was die Schulgemeinden machen müssen. Bezogen auf den Fall von Obereggen hält Art. 3a des Schulgesetzes fest, dass dann, wenn ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen hat, dieser gleichzeitig mit allen Rechten und Pflichten die Stellung einer Schulgemeinde übernimmt. Damit ist für Obereggen das Erforderliche geregelt.</p> <p>Die finanzielle Beteiligung der Schulgemeinden am Betrieb des Untergymnasiums ist Ausfluss ihrer Verpflichtung, für die Volksschule aufzukommen. Die entsprechende Regelung gehört nicht auf die Ebene der Verfassung.</p> <p>Nach Art. 54 Abs. 3 geben sich die Bezirke und Gemeinden Reglemente, welche die grundlegenden organisatorischen Festlegungen des Gemeinwesens sowie die wichtigsten Rechte und Pflichten der Behörden und der Bevölkerung enthalten. Die Genehmigung der Rechnung ist dort zu regeln, sofern nicht bereits auf Gesetzesebene eine Regelung vorgenommen wird. Eine Verfassungsbestimmung erscheint nicht notwendig. Dass die Festlegung des Steuerfusses in den Bezirken und Gemeinden den Stimmberechtigten obliegt, wird in Art. 66 Abs. 3 des Verfassungsentwurfs festgehalten.</p> <p>Eine zeitliche Einschränkung auf der Ebene der Kantonsverfassung könnte bei besonderen Verhältnissen kontraproduktiv sein. Eine genauere Regelung wird in den einzelnen Gemeindereglementen vorgenommen.</p>
--	---	--

	<p><b>Art. 70 Abs. 2</b> Die Verankerung der Gewährleistung von Stellung und Bestand der Klöster ist notwendig. Die Verwaltung und der Schutz des klösterlichen Vermögens und die damit weitreichende Auslegung der Befugnisse des Kastenvogts sind für die AVA aber nicht mehr zeitgemäss und aus heutiger Sicht als zu weitreichend zu beurteilen. Der Kanton geht damit auch ein unnötig grosses Haftungsrisiko ein.</p>	<p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell.</p>
<p>Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und Politische Bauernvereinigung Oberegg</p>	<p>Die Verbände anerkennen die grosse Aufgabe für den Entwurf zu dieser schlanken Verfassung.</p> <p>Sie sind sich bewusst, dass eine Einstufung, was formell oder materiell einen grossen Eingriff darstellt, sehr individuell ist. Als grösste Änderung sehen sie die «Zementierung» der Feuerschaugemeinde in der Verfassung. Die wichtigen Aufgaben der Feuerschaugemeinde für das innere Land werden anerkannt, speziell als Planungsbehörde im Dorf Appenzell. Die Verankerung soll aber nach Ansicht der Verbände klar in einem Gesetz geregelt werden.</p> <p><b>Art. 13 Kantonale Gliederung</b> Die Feuerschaugemeinde ist ein technischer Betrieb und in der Verfassung nicht explizit aufzuführen. Die Feuerschaugemeinde könnte im Staatsorganisationsgesetz geregelt werden. Kommt hinzu, dass die Feuerschaugemeinde auch unter Abs. 4 «... weitere Körperschaften ...» enthalten ist.</p> <p><i>Antrag:</i> Abs. 3 soll abgeändert werden auf: <sup>3</sup>Die Gemeindeorganisation umfasst die Schulgemeinden und die Kirchgemeinden.</p>	<p>Die Feuerschaugemeinde ist weit mehr als ein technischer Betrieb. Sie ist eine Gebietskörperschaft. Sie gehört als solche nicht zu den weiteren Körperschaften. Als einzige Gebietskörperschaft wird sie heute nicht in der Verfassung genannt. Die Standeskommission hält dies für einen Mangel, der zu beheben ist.</p>

	<p><b>Art. 31 Wahl Kantonsgericht</b> Die alte Regelung soll beibehalten werden, insbesondere die Bezirksvertretung.</p> <p><i>Antrag:</i> Übernahme Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 aKV «das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.»</p> <p><b>Art. 33 Sitze</b> Es ist begrüssenswert, dass jeder Bezirk einen Anspruch auf mindestens vier Sitze hat und dies auch in der neuen Kantonsverfassung festgehalten wird.</p> <p><b>Art. 34 Wahlen für den Grossen Rat</b> Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Wenn der erwähnte Fall eintreten würde, kann zu jenem Zeitpunkt die entsprechende gesetzliche Grundlage erstellt werden.</p> <p><b>Art. 57 Führung</b> <i>Antrag:</i> Abs. 1: Die Feuerschaugemeine ist aus der Aufzählung zu streichen.</p> <p>Begründung analog zu Art. 13 Abs. 3.</p> <p><b>Art. 58 Behördenorganisation</b> <i>Antrag:</i> Abs. 1: Die Feuerschaugemeinde ist aus der Aufzählung zu streichen.</p> <p>Begründung analog zu Art. 13 Abs. 3</p>	<p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schlatt-Haslen.</p> <p>Die gesetzliche Regelung kann erst erstellt werden, wenn eine Grundlage in der Verfassung verankert ist.</p>
--	--	---

	<p><b>F.4 Feuerschaugemeinde</b>  <i>Antrag:</i>  Art. 63 und Art. 64 sind ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung analog zu Art. 13 Abs. 3.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sehen die Verbände eine sinnvolle, an der Landsgemeinde mehrheitsfähige Vorlage.</p>	
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	<p><b>Grundsätzliches</b>  Die Revision der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell I.Rh. wird von der GFI begrüsst, sie ist überfällig; die GFI hat diese Forderung schon in den 70er-Jahren gestellt.</p> <p>Dem vorliegenden Entwurf für eine formelle Revision kann die GFI grundsätzlich zustimmen. Allerdings muss in verschiedenen Bereichen ohne Verzögerungen eine materielle Überarbeitung folgen.</p> <p>Die formelle Revision ist in gewissen Punkten eine Gratwanderung; es stellen sich nicht selten Abgrenzungsfragen, ob es sich wirklich nur um eine formelle Neuformulierung von bestehenden Inhalten handelt oder ob nicht doch eine inhaltliche Änderung vorliegt. Eine solche kann auch durch Weglassen eines Inhalts erfolgen, wenn dieser nicht in einem der vier geplanten Begleitgesetze Platz findet. Die Ergänzung durch Bereiche, welche beim Erlass 1872 nicht aktuell waren oder untergingen oder heute selbstverständlich sind und nur den faktischen Status quo abbilden, kann grundsätzlich unterstützt werden.</p>	

	<p>Die Gliederung des Grundgesetzes nach heute üblichen Kriterien mit einer inneren Logik ist erfreulich. Die Auf-führung elementarer rechtsstaatlicher Grundsätze wie Staatsgewalt, staatliches Handeln und Leitlinien staatli-chen Handelns in den «Allgemeinen Bestimmungen» und ebenso der Verweis auf die Grundrechte gemäss Bundesverfassung und das für die Schweiz geltende Völkerrecht vermitteln einen angemessenen Einstieg. Auch die Nennung der wichtigsten staatlichen Aufgaben in Art. 21 ist richtig und wichtig, auch wenn über die Rei-henfolge der Nennung nach Massgabe der Bedeutung diskutiert werden kann.</p> <p>Dass die Sprache der heutigen Zeit angepasst werden muss, ist ein zentrales Ziel der formellen Revision. Das gilt auch für die Entschlackung von Regelungen, die als Folge von Ergänzungen im Laufe der letzten 150 Jahre eingeflossen und teilweise nicht stufengerecht sind und Details enthalten, abgesehen von Bestimmungen, die nicht mehr aktuell sind oder heute auf Bundesebene lie-gen.</p> <p><b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 11    Initiativrecht in kantonalen Angelegenhei-ten</b> Die weitere Verankerung der Einzelinitiative ist zu be-grüssen.</p> <p><b>Art. 13    Kantonale Gliederung</b> <i>Antrag:</i> Abs. 4 (neu): «Die Feuerschaugemeinde Appenzell ist eine Spezialgemeinde mit besonderen Aufgaben.»</p>	<p>Damit würde eine weitere Kategorie von Gemeinden geschaffen, was die Standeskommission für nicht sinn-voll hält. Die Feuerschaugemeinde ist, wie die Schul-</p>
--	--	--

	<p>Die Feuerschaugemeinde Appenzell ist in Abs. 3 zu streichen und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p> <p>Die Schul- und Kirchgemeinden sind selbsterklärend, die Bezeichnung «Feuerschaugemeinde Appenzell» ist es aber nicht. Sie ist und bleibt eine Spezialgemeinde, ohne Steuerhoheit, und sollte daher - wenn überhaupt - nicht zusammen mit den Schul- und Kirchgemeinden aufgeführt werden, sondern in einem separaten Absatz.</p> <p><b>Art. 14 Hauptort</b> Was ist mit dem Begriff «Appenzell» in Abs. 1 genau gemeint? Bezirk, Schul- oder Kirchgemeinde oder die Feuerschau in ihren Gemarkungen?</p> <p><b>Art. 16 Amtsperioden</b> Der Begriff «Volk» in Abs. 1 ist ungenau und nicht sachgerecht. «Volk» umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner; dabei sind nur die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gemeint, ganz präzise müsste es «von den Stimmenden» heissen.</p> <p><i>Antrag:</i> Abs 1: «Für von den Stimmberechtigten gewählte Behörden ...»</p> <p><b>Art. 21 Grundsatz</b> Abs. 2 lit. e: Die Nennung des «Schutzes der Lebensgrundlagen und der Umwelt» wird sehr begrüsst und gehört unbedingt in die Verfassung.</p>	<p>und Kirchgemeinden, eine Gebietskörperschaft mit einem begrenzten Auftrag. Sie kann zusammen mit diesen genannt werden.</p> <p>Ob ein Gemeinwesen als Gemeinde gilt, hängt nicht von der Steuerhoheit ab, sondern vom Umstand, ob es eine Gebietskörperschaft ist. Dies ist dann der Fall, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner auf dem betreffenden Gebiet automatisch dem Gemeinwesen angehören, was bei der Feuerschaugemeinde - im Unterschied zu Korporationen - so ist.</p> <p>Gemeint ist die Ortschaft Appenzell. Der Ortsbegriff selbst ist bundesrechtlich geregelt (siehe Art. 20 ff. der Verordnung über die geografischen Namen (SR 510.625). Die Standeskommission hält den Begriff Appenzell für genügend klar.</p> <p><b>Beschluss:</b> Anpassung der Formulierung.</p> <p>Förderung der Lebensgrundlagen und der Umwelt ist der falsche Begriff. Gefördert werden sollen gemäss Begründung der GFI die Biodiversität. Weiter soll die Wiederherstellung gefördert werden. Diese Belange</p>
--	--	---

	<p>Die GFI beantragt, auch die Förderung dieser Bereiche aufzunehmen und wie folgt zu formulieren: «Schutz und Förderung der Lebensgrundlagen und der Umwelt».</p> <p>Die Lebensgrundlagen und die Umwelt sind in verschiedener Hinsicht gefährdet und haben besonders seit den 50er-Jahren enorm gelitten. Beispielsweise sind etwa 90% der Moore verschwunden, sehr viel, meist fruchtbarer Boden ist durch die gewaltige Bautätigkeit versiegelt, einzigartige Landschaften sind durch Zersiedelung zerstört worden, die Vielfalt von Pflanzen und Tieren (Biodiversität) hat stark abgenommen; ein Drittel der Tier- und Pflanzenarten der Schweiz droht auszusterben. Schutz des noch Vorhandenen allein genügt nicht, es müssen auch Massnahmen zu Erhalt, Förderung und wo noch möglich Wiederherstellung ergriffen werden. Die Ergänzung des Schutzes durch «Förderung» ist daher ebenso zentral.</p> <p><b>Art. 31 Wahl Kantonsgericht</b> Bisher hatte jeder Bezirk eine Vertreterin oder einen Vertreter im obersten kantonalen Gericht.</p> <p>Den Bezirken sollte im Kantonsgericht weiterhin ein Sitz fix zustehen. Bei 13 Mitgliedern gibt es weiterhin ausreichend Auswahlmöglichkeiten ohne Restriktion. Der Verzicht geht zulasten der kleineren Bezirke. Diese haben bisher stets eine Vertretung nominieren können. Die Aufgabe der Sitzgarantie begünstigt Kandidatinnen und Kandidaten mit juristischer Ausbildung und wird den wertvollen Beitrag von Laien in der Rechtsprechung schwächen, wenn nicht zum Verschwinden bringen.</p>	<p>fallen je nach Situation auch so unter die genannte Bestimmung. Diese muss hierfür nicht geändert werden.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schlatt-Haslen.</p>
--	--	--

	<p><b>Art. 32 Wahl Ständerat</b> Der Amtsantritt der durch die Landsgemeinde gewählten Vertretung im Ständerat sollte im Sinne einer formellen Vereinheitlichung auf den Herbst gelegt werden wie beim Nationalrat. Entsprechend soll eine Ergänzung durch einen Abs. 3 vorgenommen werden.</p> <p><b>Art. 34 Wahlen für den Grossen Rat</b> <b>Abs. 1</b> Die Nennung des Majorzverfahrens für die Wahlen in den Grossen Rat hält die heutige Regelung fest.</p> <p>Es ist jedoch fraglich, ob das Majorzsystem durch das eidgenössische Parlament weiter akzeptiert und mit diesem der - wenn auch nur formell - revidierten Verfassung und diesem Absatz die Genehmigung erteilt wird. In den Kantonen Graubünden und Appenzell A.Rh., die neben Appenzell I.Rh. als letzte für das Kantonsparlament mit Majorzsystem arbeiteten, mussten als Folge der Rechtsprechung mindestens Elemente eines Proporzsystems zugestanden und verankert werden.</p> <p>Auf jeden Fall ist die Frage der Einführung des Proporz nach der formellen Revision wenigstens für die beiden Grossbezirke Appenzell und Schwende-Rüte mit je 18 Sitzen zügig an die Hand zu nehmen. Nur so finden auch kleinere Gruppierungen und Bevölkerungskreise eine gerechte und zeitgemässe Vertretung im Grossen Rat, und nur so ist eine wirklichkeitsgetreue Abbildung der Meinungen und Haltungen in der Bevölkerung garantiert.</p> <p><b>Abs. 3</b> Was ist unter «Unterwahlkreise» zu verstehen? Es stellt sich die Frage, ob es sich hier nicht um eine materielle</p>	<p>Gemäss Art. 9 des Entwurfs für ein Gesetz über die politischen Rechte (GPR) ist der Amtsantritt der Vertretung im Ständerat gleich wie für die Nationalrätin oder den Nationalrat, das heisst am Anfang der Wintersession.</p> <p>Unterwahlkreise sind Wahlkreise in einem grösseren Wahlkreis. So könnten beispielsweise aus dem Bezirk</p>
--	--	---

	<p>Änderung handelt. Die Konsequenzen müssen genau überlegt und öffentlich diskutiert werden. Beim Kantonsgericht soll mit der Nichtberücksichtigung der Bezirke quasi ein Einheitswahlkreis geschaffen werden, hier geschähe das Gegenteil. Es müsste im Gesetz klar verhindert werden, dass schliesslich nicht Einerwahlkreise mit faktischem Majorzsystem entstehen.</p> <p><b>Art. 36 Vereinbarungen</b> Die Schaffung eines Referendums für interkantonale und internationale Vereinbarungen im Sinne einer stärkeren Mitwirkung des Soveräns ist zu begrüssen.</p> <p><b>Art. 38 Finanzen</b> Die Beibehaltung des kantonalen Finanzreferendums ist ein sehr wichtiges Anliegen für die GFI; ein Verzicht wäre eine sehr wesentliche materielle Änderung; die angepassten Limiten werden im Sinne eines Kompromisses akzeptiert.</p> <p><b>Art. 42 Aufgaben</b> <b>Abs. 2</b> Müsste nicht auch die Genehmigung von Reglementen aufgeführt werden?</p> <p><b>Abs. 3</b> Die faktische Schaffung eines Notstandsartikels in Abs. 3 (und analog in Art. 57 Abs. 3 für die Gemeindeebene) als Rechtsgrundlage und Konsequenz aus aktuellen Erfahrungen ist zu begrüssen.</p>	<p>Schwende-Rüte zwei Unterwahlkreise aus den Gebieten der früheren Bezirke Schwende und Rüte geschaffen werden.</p> <p>Mit der Einführung dieser Bestimmung ändert sich nichts an der heutigen Praxis. Will man Unterwahlkreise einführen, ist - wie bereits heute - ein ausdrücklicher Entscheid der Landsgemeinde erforderlich.</p> <p>Die Bestimmung regelt lediglich die Hauptaufgaben. Die Genehmigung von Reglementen ist ein Teilaspekt der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Art. 45 nKV und wird in Art. 36 SOG geregelt.</p>
--	---	--

	<p><b>Art. 45 Aufsicht</b> Der Begriff «Kirchenwesen» in Abs. 2 wird als veraltet empfunden.</p> <p><b>Art. 47 Regierender Landammann</b> Sollte nicht auch hier konsequenterweise ebenfalls das weibliche Geschlecht berücksichtigt werden, also «regierender Herr oder regierende Frau Landammann», in Überschrift und Text?</p> <p><b>Art. 63 und Art. 64</b> Die explizite Aufführung der Feuerschau in einem separaten Abschnitt wird als unnötige «Betonierung» eines unbefriedigenden Ist-Zustands aufgefasst. Eine Mehrheit befürwortet die zeitnahe Abschaffung der Feuerschaugemeinde und eine Integration in den Bezirk Appenzell und/oder Schwende-Rüte oder gar die Schaffung eines Einheitsbezirks Inneres Land. Wasser- und Elektrizitätsversorgung könnten als eigenständiger technischer Betrieb ohne öffentlich-rechtliche Funktion (wie Raumplanung) weitergeführt werden.</p> <p>Man kann sich fragen, ob die Anführung der Feuerschaugemeinde nicht eine materielle und strukturelle Veränderung ist.</p> <p><b>Art. 70 Klöster</b> Die Formulierung «Stellung und der Bestand der Klöster» in Abs. 1 lässt Fragen offen oder weckt solche. Die Tragweite könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Was ist unter «Klöster» und «Bestand» zu verstehen? Geht es auch um die religiöse Gemeinschaft oder nur um die Gebäulichkeiten? Es ist eine bessere, klarere und unmissverständliche Formulierung zu suchen.</p>	<p>Die Standeskommission erachtet den Begriff für korrekt und sachgerecht.</p> <p>Geregelt wird nicht die Aufgabe von Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts, sondern eine Funktion. Die Funktionsbezeichnung orientiert sich nach den hergebrachten Begriffen.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schlatt-Haslen.</p> <p>Was ein Kloster ist, wird im Kirchenrecht festgelegt. Der Bestandesschutz bezieht sich auf den Verzicht staatlicher Eingriffe zur Schwächung oder Beseitigung des Bestands. Unter den Schutzbereich fallen die klösterlichen Gemeinschaften, wobei das klösterliche Leben unter der Aufsicht der Kirche steht. Die gewählte</p>
--	--	---

		Formulierung orientiert sich an der bisherigen Regelung. Die Ständekommission hält dies für sachgerecht und möchte daran festhalten.
Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh. (SVP AI)	<p>Die SVP AI schlägt folgende Änderungen vor:</p> <p><b>Art. 1 Kanton</b> <i>Antrag:</i> <sup>1</sup> Appenzell I.Rh. ist ein freiheitlicher, demokratischer Rechtsstaat.</p> <p><i>Begründung:</i> Die SVP AI ist der Meinung, dass der Begriff «sozialer» ein qualitativer Begriff ist, in einem ersten Artikel, der für jedermann sachlich, verständlich und verbindlich sein sollte. Der Begriff «sozial» ist weder qualifizierbar noch definierbar noch verbindlich. Er kann aber substantiell missinterpretiert werden.</p> <p>Dieser Eröffnungsartikel öffnet Tür und Tor für Forderungen im sozialen Bereich und ist unseres Erachtens substantiell zu kürzen.</p> <p><b>Art. 21 Grundsatz</b> Grundsätzlich kommt das Wort «Förderung» von Forderung/fordern. Wenn der Kanton alles fördert, könnten daraus Forderungen, vor allem um finanzielle Unterstützung, entstehen. Der Kanton sollte nicht alles und jeden unterstützen, sondern nur ermöglichen.</p> <p><i>Anträge zu Art. 21 Abs. 2:</i> lit. c: Sicherung einer bedarfsgerechten Gesundheits- und Altersinfrastruktur</p>	<p>Es gehört zu den zentralen Aufgaben eines Staats, dass er auch für Schwache einsteht. Dies ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung und der Kanton Appenzell I.Rh. hält sich schon heute daran. Wie weit der soziale Beistand in bestimmten Bereichen geht, wird in den Gesetzen festgelegt, nicht in Art. 1 der Verfassung. Die Landsgemeinde kann weiterhin über diesbezügliche Änderungen entscheiden.</p> <p>Mit dem Begriff der Förderung wird unterstrichen, dass der Kanton in den betreffenden, für den Staat wichtigen Bereichen grundsätzlich nicht in erster Verantwortung steht, sondern dann tätig wird, wo sich ohne ihn nachteilige Verhältnisse ergeben oder keine gesunde Entwicklung möglich ist.</p> <p>Der Auftrag muss insbesondere im Gesundheitswesen über die eigene Infrastruktur im Kanton hinausgehen,</p>

	<p><i>Begründung:</i> Der Kanton soll die Infrastruktur zur Verfügung stellen können, die Versorgung könnte auch durch Private organisiert werden (z.B. Stiftung Altersheim Gontenbad oder Jakobsbad).</p> <p>lit. d: <u>Aufrechterhaltung</u> der sozialen Sicherheit und des Zusammenlebens</p> <p>lit. f: <u>Erhalt der Innerrhoder Traditionen</u></p> <p>lit. g: Förderung der Familie <u>als Kern der Gesellschaft</u></p> <p>lit. h: <u>Schaffung</u> günstiger Rahmenbedingungen für die Wirtschaft</p> <p>lit. k: <u>Ermöglichung</u> der digitalen Erschliessung</p>	<p>da viele Gesundheitsleistungen nur ausserkantonale angeboten werden. Der Kanton hat diesbezüglich den Auftrag, den Zugang zu sichern.</p> <p>Der Auftrag des Staats sollte weiter gehen als die Aufrechterhaltung des Zusammenlebens mit polizeilichen Mitteln.</p> <p>Der Staat sollte sich nicht nur der Vergangenheit zuwenden, sondern auch nach vorne blicken und das Seine zu einer gesunden Entwicklung der Kultur beitragen.</p> <p>Die Familien haben noch weitere Funktionen, als Träger der Gesellschaft zu sein. So ist es beispielsweise wichtig, dass Familien entlastet werden, wenn beide Elternteile arbeiten wollen.</p> <p>Es gibt Rahmenbedingungen, bei denen der Kanton keinen oder kaum Einfluss nehmen kann (z.B. globale Finanzmärkte, weltweite Lieferströme oder Versorgungsengpässe wegen Krisen oder Kriegen). Man sollte dem Kanton daher nicht die Aufgabe übertragen, per se günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.</p> <p>Für die Ermöglichung der digitalen Erschliessung ist keine Verfassungsbestimmung nötig. Tatsache ist aber, dass die Erschliessung auf dem freien Markt wahrscheinlich einseitig verlaufen würde und die Bevölkerung in Landgegenden benachteiligt würde.</p>
--	--	---

	<p><b>Art. 34 Wahlen für den Grossen Rat</b>  <i>Antrag:</i>  Art. 34 Abs. 3 ersatzlos streichen.</p> <p><i>Begründung:</i>  Abs. 3 ist nach Auffassung der SVP AI eine qualitative Änderung der Verfassung, unnötig und deshalb ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Art. 42 Aufgaben der Standeskommission</b>  <i>Antrag:</i>  Abs. 3: Der Ausdruck «ohne weitere gesetzliche Grundlage» ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Siehe dazu die Bemerkungen zu den Stellungnahmen des Bauernverbands und der GFI.</p> <p>Im Falle von Notständen wird es kaum je möglich sein, für alle erforderlichen Massnahmen noch im ordentlichen Verfahren gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
SP Appenzell I.Rh. (SP AI)	<p><b>Grundsätzliches</b>  Die SP AI nahm den Beschluss der kantonalen Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021, bei der anstehenden Totalrevision der Kantonsverfassung nur redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, zur Kenntnis. Für die SP AI ist dieser Verzicht auf erhebliche materielle Änderungen eine verpasste Chance. Die SP AI plädierte im Vorfeld dieser Abstimmung für eine breit abgestützte, von einem Verfassungsrat begleitete, redaktionelle und inhaltliche Totalrevision.</p> <p>Der vorliegende Entwurf der überarbeiteten Verfassung enthält allerdings nebst sinnvollen und wichtigen redaktionellen Anpassungen auch inhaltliche Änderungen (erläuternder Bericht der Standeskommission Ziff. 6, Seite 9 ff.). Diese wurden von der Standeskommission auf Grund von Mängeln der geltenden Verfassung vorgenommen. Vom gleichen Recht Gebrauch machend, be-</p>	

	<p>antragt die SP AI aufgrund festgestellter Mängel im vorliegenden Verfassungsentwurf ebenfalls folgende inhaltliche Anpassungen:</p> <p><b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 32 Wahl Ständerat</b>  Aus der Sicht der SP AI ist das Wahlverfahren der Vertretung im Ständerat zu überarbeiten. Die Ständeratswahl, deren Durchführung in der Hoheit der Kantone liegt, soll im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats an der Urne erfolgen. Eine Urnenwahl ist gerechter. Sie ermöglicht im Unterschied zur Landsgemeinde einer viel grösseren Anzahl Stimmberechtigter die Teilnahme und das Stimmgeheimnis wird gewahrt. Bei einer Wahl der Vertretung des Ständerats an der Landsgemeinde entsteht eine etwa halbjährige Vakanz im Nationalrat, falls das bisherige Nationalratsmitglied in den Ständerat gewählt wird. Mit der Wahl an der Urne im Rahmen der nationalen Wahlen könnte diese lange Vakanz verhindert werden. Zudem ist es im Rahmen der nationalen Wahlkampagne eher möglich, eine Gegenkandidatur aufzubauen und einer wiederkandidierenden Vertretung im Ständerat gegenüberzustellen.</p> <p><b>Art. 34 Wahlen in den Grossen Rat</b>  Der im Verfassungsentwurf inhaltlich neu gefasste Art. 34 Abs. 3 zementiert mit der Möglichkeit zur Bildung von Unterwahlkreisen das Majorzwahlverfahren. Dieser systemerhaltenden Logik folgt auch die Standeskommission in ihrer Begründung, am Majorzwahlssystem festzuhalten (erläuternder Bericht der Standeskommission, Seiten 29-30). Die SP AI bezeichnet dies als gravierenden Mangel im vorliegenden Verfassungsentwurf. Für die SP AI bringen die beiden grossen Bezirke Appenzell</p>	<p>Die Wahl der kantonalen Vertretung im Ständerat an der Landsgemeinde ist ein wichtiges Element der politischen Kultur im Kanton. Ein Wechsel an die Urne wäre eine erhebliche materielle Änderung. Auf solche Änderungen sollte im Rahmen der laufenden Revision verzichtet werden. Hinzu kommt, dass die Standeskommission die Wahl an der Landsgemeinde für richtig und passend hält.</p> <p>Dass eine vorübergehende Vakanz entsteht, ist auch bei einer gleichzeitigen Wahl von den Vertretungen im National- und Ständerat nicht ausgeschlossen, beispielsweise bei Ausfällen aus gesundheitlichen Gründen oder bei einer gerichtlichen Guttheissung einer Stimmrechtsbeschwerde.</p> <p>Ein Wechsel zu Proporzahlen und damit ein Zwang zu Urnenwahlen wäre eine tiefgreifende strukturelle Änderung. Auf eine solche ist im Rahmen der laufenden Revision zu verzichten. Im Übrigen ist das Abhalten von Wahlen im Majorzsystem kein Mangel. Dieses Wahlverfahren ist bundes- und kantonrechtlich zulässig.</p>
--	---	---

	<p>und Schwende-Rüte gerade beste Voraussetzungen zur Einführung des Proporzwahlsystems mit.</p> <p>Wenn in Art. 34 mit der Neufassung von Abs. 3 inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden können, beantragt die SP AI ebenfalls inhaltliche Änderungen. Die SP AI fordert die Streichung von Abs. 3. Sie plädiert als sinnvollere Änderung für die Einführung des Proporzwahlsystems in den beiden grossen Bezirken Appenzell und Schwende-Rüte. Dadurch haben politische Minderheiten fairere Wahlchancen. Die Bevölkerung wird wirklichkeitsgetreuer und gerechter im Wahlergebnis und in der Zusammensetzung des Grossen Rates abgebildet. Zudem wird die Bedeutung der politischen Parteien, Verbände und Gruppierungen gestärkt. Ihre politischen Programme erhalten mehr Gewicht. Dies stärkt auch die Stellung des Parlaments. Proporzahlen müssen in einer Urnenwahl durchgeführt werden. Somit wird im Unterschied zu den Wahlen an den Bezirksgemeinden einer viel grösseren Anzahl Stimmberechtigten die Teilnahme ermöglicht und das Stimmgeheimnis wird gewahrt. Diese zeitgemässen, Demokratie stärkenden Argumente überwiegen den im erläuternden Bericht der Standeskommission (Seite 30) angeführten Erhalt von Tradition und Identität des Kantons Appenzell I.Rh.</p> <p>Die SP AI hat an ihrem Parteitag 2017 ein Positionspapier zum Proporzwahlsystem verabschiedet: <a href="https://sp-ai.ch/sites/sp-ai.ch/files/documents/positionspapier_sp_ai_wahlssystem.pdf">https://sp-ai.ch/sites/sp-ai.ch/files/documents/positionspapier_sp_ai_wahlssystem.pdf</a> Darin sind unter Punkt 2.3 weitere Vorteile des Proporzwahlverfahrens detailliert aufgelistet.</p> <p>Zudem weist die Standeskommission in ihrem erläuternden Bericht (Seite 29) auf das Bundesgericht hin, welches in seiner Rechtsprechung grosses Gewicht auf das</p>	<p>Art. 34 Abs. 3 beinhaltet keine materielle Änderung. Mit ihr ändert sich nichts an der heutigen Praxis. Will man Unterwahlkreise einführen, ist - wie bereits heute - ein ausdrücklicher Entscheid der Landsgemeinde erforderlich.</p>
--	--	---

	<p>Prinzip der Erfolgswertgleichheit legt. Diese ist eingehalten, wenn jede Stimme im Ergebnis gleich berücksichtigt wird, was nur bei Proporzahlen gewährleistet wird.</p> <p><b>F.4 Feuerschaugemeinde</b>  Es ist nicht sinnvoll, die Feuerschaugemeinde neu in der Kantonsverfassung auf der Ebene der Bezirke und Gemeinden (Kapitel F) aufzuführen. Diese Spezialgemeinde erfüllt zwar unter anderem auch wichtige staatliche Aufgaben. Aus der Sicht der SP AI ist es jedoch aus demokratiepolitischer Sicht nicht sinnvoll, dass ein eingeschränkter Teil der Stimmbevölkerung an der Dunke bedeutende Beschlüsse fasst, welche grossen Einfluss auf den gesamten Kanton haben. 2022 hat beispielsweise an der Dunkeversammlung ein geographisch eingeschränkter Kreis von Stimmberechtigten mit dem Teilzonenplan Hintere Rüti eine Industrie- und Gewerbezone beschlossen. In ihrer Tragweite hat dieser Entscheid durchaus das Potential einer staatlichen Aufgabe. Aus der Sicht der SP AI gehören solche Kompetenzen an die Landsgemeinde oder an die Bezirksgemeinden in einem Verbund der Bezirke des Inneren Landes. Die SP AI beantragt rechtliche Anpassungen in der Neufassung der Kantonsverfassung und der entsprechenden Gesetzgebung.</p> <p>Es stellt sich dabei auch die Frage, ob die Feuerschaugemeinde nur noch als technischer Betrieb geführt werden sollte und die bisherigen Aufgaben wie bereits oben aufgeführt auf die Bezirke oder den Kanton zu übertragen sind. Die Feuerschaugemeinde könnte im Verfassungsentwurf in Art. 13 Abs. 4 statt Abs. 3 aufgeführt werden. Dadurch können Art. 63 und Art. 64 im Kapitel F weggelassen werden.</p>	<p>Siehe dazu die Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schwende-Rüte.</p> <p>Die Ständekommission nimmt zur Kenntnis, dass die SP AI eine Aufhebung der Feuerschaugemeinde oder eine Einschränkung auf das Führen technischer Betriebe wünscht. Dabei würde es sich aber um eine wesentliche strukturelle Änderung handeln, die im Rahmen der Verfassungsrevision nicht berücksichtigt werden kann.</p>
--	---	--

		<p>Die Feuerschaugemeinde ist eine Gebietskörperschaft. Wer auf ihrem Gebiet wohnt, ist Mitglied der Feuerschaugemeinde. Bei den Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Art. 13 Abs. 4 ist dies nicht der Fall.</p>
<p>FDP Appenzell I.Rh. (FDP AI)</p>	<p>Die FDP AI hatte auch in der vorberatenden Begleitkommission Einsitz und hat dort zahlreiche Anregungen eingebracht.</p> <p>Die FDP AI dankt allen, die an dem vorgelegten Entwurf mitgearbeitet haben, für ihre Arbeit. Es ist eine redaktionell sinnvoll überarbeitete, sprachlich gut verständliche und logisch aufgebaute Neufassung der bisherigen Kantonsverfassung entstanden. Von einer «Totalrevision», wie dieses Projekt genannt wird, kann aus Sicht der FDP AI jedoch keine Rede sein. Es handelt sich um eine rein formelle Neugliederung und sprachliche Modernisierung, die jedoch keinerlei Änderungen gegenüber der bisherigen Verfassung enthält. Alles bleibt beim Alten, es wird nur neu beschrieben.</p> <p>Die einzig echte Neuerung ist, dass die finanziellen Kompetenzen der Standeskommission erhöht werden sollen. Dabei werden notwendigerweise zugleich die Mitsprachelimiten miterhöht, bei denen der Grosse Rat oder die Landsgemeinde gefragt werden müssen. Die Mitsprachekompetenzen des Grossen Rates und der Landsgemeinde setzen demnach neu erst bei höheren Ausgaben ein, de facto müssen sie also weniger oft gefragt werden und verlieren so an Einfluss gegenüber heute. Das ist auch aus Sicht der FDP AI sinnvoll, weil nun einmal alles teurer wird und so auch der Handlungsspielraum der Regierung periodisch erhöht werden muss, will man sie nicht durch die Teuerung schleichend</p>	<p>Die Finanzkompetenzen der Standeskommission bleiben unverändert. Erweitert werden einzig die Finanzkompetenzen des Grossen Rates.</p>

	<p>in ihrem Handlungsspielraum einschränken. Der durch die Teuerung bei den alten Limiten ständig gewachsene Einfluss von Grosse Rat und Landsgemeinde wird mit der Neufestsetzung der Limiten wieder korrigiert. Man kann darüber streiten, ob dies eine formelle oder eine materielle Änderung darstellt. Sicher ist: gegen diese Neuerung hatte die Standeskommission in der Begleitkommission nichts einzuwenden, während zahlreiche andere Änderungsvorschläge kategorisch abgelehnt wurden.</p> <p><b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1</b>  <i>Antrag:</i>  <sup>1</sup> Der Kanton Appenzell I.Rh. ist ein freiheitlicher, demokratischer Rechtsstaat.</p> <p><i>Begründung:</i>  Das stellt eine massive Änderung des Selbstverständnisses dar. Wenn so etwas gewünscht wird, bitte - wie alle anderen im Begleitverfahren abgelehnten «materiellen» Änderungen - für zukünftige Anpassungen zurückstellen.</p> <p><b>Art. 2</b>  Der Begriff «gewaltenteiligen» wäre begrüssenswert. Dafür müssen aber die Kompetenzen des Grossen Rates ausgeweitet und die Selbstständigkeit der Gerichte gewährleistet werden.</p> <p><b>Art. 4</b>  Abs. 2: «... und das wirtschaftliche Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell I.Rh. an.»</p>	<p>Dass der Kanton ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat ist, ist schon heute so. Mit Art. 1 ist keine Änderung verbunden. Ein Weglassen des Sozialaspekts hält die Standeskommission für falsch. Es gehört zu den zentralen Aufgaben eines Staats, dass er auch für Schwache einsteht. Dies ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung, und der Kanton Appenzell I.Rh. hält sich schon heute daran.</p> <p>Gewaltenteilung bedeutet nicht, dass alle staatlichen Gewalten vollständig unabhängig sind. Wichtig ist, dass die Kernbereiche jeder Gewalt frei von Einflussnahmen sind, bei den Gerichten beispielsweise die Rechtsprechung. Diese Vorgaben sind im Kanton Appenzell I.Rh. eingehalten.</p> <p>Die Verfassung richtet sich grundsätzlich an die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons. Es sollte</p>
--	--	---

	<p><b>Art. 8</b>  <i>Antrag:</i>          Streichung von Art. 8</p> <p>Die FDP AI bleibt bei ihrer in der Begleitkommission eingebrachten Haltung, dass der Amtszwang nicht mehr zeitgemäss ist. Wer in ein Amt gezwungen werden muss, wird dieses nur widerwillig ausführen. Wenn keine Freiwilligen gefunden werden, welche die Ämter ausüben wollen, muss an der Attraktivität der Ämter gearbeitet werden, anstatt Menschen zur Ausübung zu zwingen.</p> <p>Anstelle einer Streichung von Art. 8 kann auch folgende Formulierung als Art. 8 aufgenommen werden: «Der bisher in Appenzell I.Rh. bestehende Amtszwang besteht nicht mehr.»</p> <p><b>Art. 11</b>  <i>Antrag:</i>          Abs. 1: «... Gesetzes oder einer kantonalen Verordnung beantragen.»</p> <p><i>Begründung:</i>          Sehr vieles wird durch Verordnungen geregelt. Diese unterliegen heute keiner ausreichenden Kontrolle durch die Stimmbürgerinnen und -bürger. Verordnungen sollten daher auch durch Einzelinitiative geändert oder aufgehoben werden können. Ausserdem sollte eine Gesetzesini-</p>	<p>daher darauf verzichtet werden, überall den Zusatz hinzuzufügen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons gemeint sind (z.B. Stimmberechtigte in Art. 2, Private in Art. 3, jede Person in Art. 7).</p> <p>Eine vollständige Aufhebung des Amtszwangs lehnt die Ständekommission ab. Ein gewisser Zwang kann noch heute helfen, die wegen der Kleinheit des Kantons überdurchschnittlich vielen Ämter zu besetzen. Sodann müsste ein solcher Eingriff im Rahmen einer Teilrevision vorgenommen werden. Er gehört nicht in die laufende Nachführung der Verfassung.</p> <p>Die Ständekommission erachtet eine Erweiterung des heutigen Initiativrechts auf die Verordnungsebene als unnötig. Ist man mit einer Verordnungsregelung des Grossen Rates nicht einverstanden, kann diese mit einer Initiative für eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung übersteuert werden. Zwar kann im Abstimmungskampf argumentiert werden, dass eine bestimmte Regelung von ihrem Gehalt her nicht in ein Gesetz gehört, die Initiative wird aber in jedem Fall der Landsgemeinde unterbreitet, die in der Sache frei entscheiden kann.</p>
--	---	--

	<p>tiative nicht mit dem Argument abgewiesen werden können, dass die Thematik in einer Verordnung zu regeln wäre.</p> <p><b>Abs. 2</b> <i>Antrag:</i> Streichung des 2. Satzes.</p> <p><i>Begründung:</i> Diese Einschränkung des Initiativrechts ist unnötig. Wenn Stimmbürgerinnen und -bürger einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf für eine neue Verfassung einreichen, warum sollten sie das nicht dürfen?</p> <p><b>Art. 13</b> <b>Abs. 1</b> Die FDP AI würde hier eine Kann-Bestimmung begrüssen. «Der Kanton kann sich auf der kommunalen Ebene in ... gliedern». Das würde modernere und effizientere Organisationsformen nicht ausschliessen.</p> <p><b>Abs. 2</b> <i>Antrag:</i> Streichung von Abs. 2</p> <p><i>Begründung:</i> Diese Aufzählung führt dazu, dass für Bezirksfusionen oder den Wegfall der Bezirksebene eine Verfassungsänderung nötig wäre. Die Erwähnung ist sachlich nicht notwendig, daher sollte sie wegfallen.</p> <p><b>Art. 15</b> Ergänzung von Abs. 2: «... und die Feuerschaugemeinde als Ganzes oder in Teilen aufnehmen.»</p>	<p>Es ist nicht realistisch, dass jemand mit einer Initiative eine vollständig ausgefertigte Totalrevision einreicht und damit erfolgreich sein kann, da an dieser - anders als bei einer im ordentlichen Verfahren erarbeiteten Vorlage - im politischen Prozess keine Änderung mehr vorgenommen werden dürfte.</p> <p>Die Verfassung schafft den Rahmen für die Organisation des Kantons. Der Rahmen muss vorgeben, wie der Kanton strukturiert ist. Mit einer Kann-Bestimmung lässt sich dies nicht erreichen.</p> <p>Das Fusionsgesetz sieht vor, dass Bezirksfusionen der Einwilligung der Landsgemeinde bedürfen. Diese Genehmigung wird in der Praxis mit der Änderung der Bezirksaufzählung in der Verfassung gegeben. Es ergibt sich also mit einer Weglassung der Namen keine Verfahrenserleichterung.</p> <p>Fusionieren können nur Körperschaften gleicher Art (Zusammenschluss von Bezirken unter sich oder von Schulgemeinden unter sich) oder Körperschaften mit</p>
--	---	---

	<p><b>Art. 19 Abs. 1</b> Diese Formulierung ist zu überdenken, da sich Mitglieder der Gerichte nur sehr selten im Grossen Rat äussern. Richtig wäre aus der Sicht der FDP AI: «im Amt» oder «in Ausübung ihres Amtes».</p> <p><b>Art. 20</b> Art. 20 Abs 1 formuliert eine Pflicht der Behörden. Daher ist dies die richtige Stelle der Verfassung, um in einem neuen Art. 21 folgende Pflicht aufzunehmen: «Die Behörden sind verpflichtet, sorgfältig und sparsam mit Steuergeldern und Erträgen aus Gebühren, Bussen und Abgaben umzugehen.»</p> <p>Die nachfolgenden Artikel sind dann unter Neuenummerierung weiterzuführen.</p> <p><b>Art. 21 Abs. 2</b> lit. e: Streichung von «und der Umwelt»</p>	<p>gleichen Grenzen (Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk). Im Falle der Feuerschaugemeinde ist keine dieser Voraussetzungen gegeben. Möchte man Leistungsteile der Feuerschaugemeinde einem oder mehreren Bezirken oder dem Kanton zuweisen, sind direkt entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen. Gleiches gilt für eine Auflösung der Feuerschaugemeinde.</p> <p>Mit der Wendung «im Grossen Rat» wird zum Ausdruck gebracht, dass Voten unter den Geltungsbereich von Art. 19 Abs. 1 fallen, die anlässlich einer Grossratssession vorgenommen werden. Eine Einschränkung auf «im Amt» oder «in Ausübung ihres Amtes» ist entbehrlich.</p> <p>Die Standeskommission lehnt eine solche Regelung in der Verfassung ab. Es wäre falsch, wenn der sorgfältige Umgang nur auf das Geld bezogen würde. Die Pflicht muss genereller gelten und den gesamten Amtsauftrag umfassen. Dies wird jedoch sinngemäss bereits heute so gehandhabt, indem in der Behördenverordnung vorgeschrieben wird, dass die Behördenmitglieder ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen haben. Sie haben alles zu tun, was die Interessen ihres Gemeinwesens fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt. Eine einseitige, nur auf das Geld eingeschränkte Amtspflicht wird abgelehnt.</p> <p>Die Standeskommission erachtet die Umwelt als so</p>
--	--	--

	<p><i>Begründung:</i> Streichen, da «Lebensgrundlagen» die Umwelt einschliesst. Verfassungsmässig garantierter Umweltschutz kann darüber hinaus von links-grüner Seite schnell zur Verhinderung jedes technischen und wirtschaftlichen Fortschritts missbraucht werden. Ausserdem könnte lit. e komplett gestrichen werden, da dieses Thema bereits in Art. 4 Abs. 2 aufgezählt ist.</p> <p>lit. h wie folgt ergänzen: «Förderung günstiger Rahmenbedingungen für Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Tourismus.»</p> <p>lit. i: streichen</p> <p>lit. j: «Strassen» beinhalten nicht Velo- und Fusswege. Der Kanton ist gemäss Veloweggesetz jedoch dazu verpflichtet, die Verkehrsströme zu entflechten und flächendeckend Velo- und Fusswege bereitzustellen. Lit. j ersetzen durch: «Sicherung einer bedarfsgerechten Verkehrsinfrastruktur und eines attraktiven Angebots des öffentlichen Verkehrs.»</p> <p>lit. m: streichen. Landschaft, Naturschutz und eine geordnete Bebauung sind im «Schutz der Lebensgrundlagen» mit beinhaltet. Es muss nicht Aufgabe des Staats sein, für einen «haushälterischen Umgang mit dem Boden» zu sorgen. Boden ist in der Regel Privateigentum</p>	<p>wichtig, dass sie neben den Lebensgrundlagen genannt werden soll.</p> <p>Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Tourismus fallen unter den Begriff der Wirtschaft. Dass die Landwirtschaft separat genannt wird, hängt mit ihrem speziellen Auftrag für die Landesversorgung und die landschaftliche Pflege zusammen, die eine intensivere staatliche Förderung rechtfertigen als bei der übrigen Wirtschaft.</p> <p>In Art. 21 Abs. 2 werden staatliche Hauptaufgaben genannt. Die Erschliessung mit Strassen und öffentlichem Verkehr ist eine solche Hauptaufgabe. Eine Beschränkung des Auftrags auf die Sicherung von Infrastruktur wäre nicht sachgerecht. Sodann wäre es nicht konsistent, in der Verfassung bedingungslos ein attraktives öffentliches Verkehrsangebot zu verlangen und es bei der übrigen Verkehrsinfrastruktur bei einer bedarfsgerechten Lösung zu belassen.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird der wichtigste Grundsatz des bestehenden Raumplanungsrechts aufgenommen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes gehört durchaus zu den wichtigen staatlichen Aufgaben. Ob diese Aufgabe heute mit den richtigen kantonalen Regelungen wahrgenommen wird, ist eine Frage, die nicht vom</p>
--	---	---

	<p>und unterliegt schon viel zu vielen Beschränkungen betreffend Verwendung und Bebauung. Es braucht eher weniger statt mehr Reglementierungen im Bau- und Raumplanungsrecht, damit sich auch in Zukunft noch Familien ein Eigenheim in Appenzell I.Rh. leisten können und genug Fläche für das Wachstum der Betriebe zur Verfügung steht.</p> <p><b>Art. 22</b> <b>Abs. 1</b> Ersetzen durch: «eidgenössische Verordnung». Innerhalb des Kantons kann die Standeskommission Verordnungen erlassen und sich daher selbst Aufgaben zuweisen. Das darf nicht sein.</p> <p>«... nimmt ... wahr» ist schwer zu lesen. Besser: «Der Kanton erfüllt ...».</p> <p><b>Abs. 3</b> Das ist aus Sicht der FDP AI eine zu weit gefasste Generalermächtigung. Die Belange, «die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung bedürfen», müssen genauer ausgeführt und abschliessend aufgelistet werden oder Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Abs. 1 zählt ja bereits auf, für was der Kanton zuständig ist.</p> <p><b>Art. 28</b> Ergänzung neuer Satz: «... Kantonale Verordnungen können durch die Landsgemeinde geändert oder aufgehoben werden.</p>	<p>Grundauftrag in der Verfassung zu beantworten ist, sondern separat dazu auf der Gesetzesebene.</p> <p>Innerkantonale erlässt der Grosse Rat Verordnungen. Die Standeskommission erlässt keine Verordnungen, sondern Standeskommissionsbeschlüsse.</p> <p>Die Standeskommission hält die von ihr vorgeschlagene Formulierung für korrekt und verständlich. Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p> <p>In der Verfassung werden Rahmenbestimmungen gesetzt. Art. 22 Abs. 3 gehört dazu. Die Ausführung und Detaillierung sind auf der Ebene der Gesetze und Verordnungen vorzunehmen.</p> <p>Abs. 1 betrifft die ausdrücklich geregelten Aufgaben, Abs. 3 die Aufgaben, die von ihrer Natur her in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen.</p> <p>Eine solche Regelung erscheint nicht sinnvoll. Möchte die Landsgemeinde eine entsprechende Änderung vornehmen, kann sie dies mit einer entsprechenden Gesetzesanpassung bewirken.</p>
--	--	--

	<p><b>Art. 33</b> Anmerkung zur Diskussion um eine eventuelle Verkleinerung des Grosses Rates: Die FDP AI hält an der Sitzzahl fest. Die Grösse des historischen Ratssaals kann kein Argument für eine Verkleinerung der Sitzzahl sein. Wenn der Saal nach modernen Kriterien zu klein für 50 Grossratsmitglieder ist, muss eine Alternative gefunden werden, die ausreichend Platz bietet.</p> <p><b>Art. 34 Abs. 1</b> Streichung von «im Mehrheitswahlverfahren».</p> <p>Das Verfahren sollte hier nicht vorgeschrieben werden. An anderen Stellen dieses Entwurfs, an denen Wahlen beschrieben werden, wird auch kein Verfahren vorgeschrieben.</p> <p><b>Art. 37</b> Ergänzung neuer Satz: «... Gegen diese Verordnungen kann das Referendum ergriffen werden.»</p> <p><b>Art. 38</b> Ergänzung in Abs. 1: «... beschliesst über die Strategie und das Budget ...»</p> <p>Siehe Kommentar zu Art. 42 Abs. 2 lit. e.</p> <p><b>Art. 42 Abs. 2 lit. e</b> Die Festlegung der Ziele und der dazu notwendigen Mittel hat legislativen Charakter. Die Ziele sollten die Zustimmung der Legislative benötigen (Grosser Rat / Landsgemeinde). Die Mittel (in erster Linie: das Budget)</p>	<p>Die Bestimmung des Wahlmodus für den Grossen Rat gehört zu den wichtigen Strukturelementen, die in der Verfassung geregelt werden müssen.</p> <p>Eine solche Regelung erscheint nicht sinnvoll. Ist jemand mit einer Regelung nicht einverstanden, kann eine Initiative ergriffen werden.</p> <p>Die Erarbeitung von Strategien ist eine Regierungsaufgabe. Erst die für die Umsetzung erforderlichen Gesetzesänderungen oder Kredite sind im Grossen Rat zu beraten.</p> <p>Die Festlegung der Ziele und Mittel der staatlichen Tätigkeit ist eine zentrale Regierungsaufgabe. Der Grosse Rat ist demgegenüber zuständig für Gesetze und für Kredite ab einer bestimmten Höhe. Damit kann</p>
--	--	---

	<p>unterstehen bereits der Genehmigung durch den Grossen Rat (Art. 38 Abs. 1). Die Ständekommission sollte die Strategie erarbeiten (diese enthält Ziele, Mittel und Massnahmen) und sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegen. Nach Genehmigung (diese erfordert gegebenenfalls Anpassungen) obliegt es dann wieder der Ständekommission, die Strategie umzusetzen.</p> <p>Lit. e sollte deshalb lauten: «Umsetzung der durch den Grossen Rat genehmigten Strategie für den Kanton;».</p> <p><b>Abs. 3</b> Wo ist definiert, was die in Appenzell I.Rh. übliche «Öffentliche Sicherheit und Ordnung» ist, damit hier keine willkürlichen Regelungen oder Massnahmen durch die Ständekommission getroffen werden können?</p> <p><b>Art. 43</b> Es erscheint befremdlich, dass die Ständekommission alle ihrer Ansicht nach «materiellen» Änderungen der Verfassung ablehnt, sich selbst aber deutlich höhere finanzielle Kompetenzen genehmigen will. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen höheren Finanzkompetenzen auf allen Ebenen sind auch aus Sicht der FDP AI sachlich begründet und wurden in der Begleitkommission aktiv durch die FDP AI vorgeschlagen. Sie stellen aber auf jeden Fall ebenfalls «materielle» Änderungen dar. Andere «materielle» Änderungswünsche sollten daher ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p><b>Art. 50</b> Als neuen Abs. 1 einfügen: «Die Unabhängigkeit der Justiz wird jederzeit gewährleistet. Neben der Ständekommission und der Verwaltung als Exekutive, dem</p>	<p>er, wenn dies notwendig ist, die von der Ständekommission festgelegten Ziele korrigieren.</p> <p>Ist man mit einem Erlass oder einer Anordnung der Ständekommission nicht einverstanden, kann man sich gerichtlich dagegen wehren.</p> <p>Die Ständekommission erachtet die Anpassung der Finanzkompetenzen nicht als materielle Änderung, sondern als Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Seit der letzten Anpassung der Finanzkompetenzen hat die Steuerkraft des Kantons erheblich zugenommen, sodass sich eine Anpassung aufdrängt (Siehe auch im erläuternden Bericht das Kapitel «Neuerungen: Finanzkompetenzen»).</p> <p>Die Ausgabenkompetenzen der Ständekommission bleiben in der neuen Kantonsverfassung unverändert. Angehoben werden einzig die Limiten beim Grossen Rat und der Landsgemeinde.</p>
--	---	---

	<p>Grossen Rat und der Landsgemeinde als Legislative stellen die Gerichte als Judikative eine eigenständige dritte Staatsgewalt dar.» Abs. 1 und Abs. 2 als Abs. 2 und Abs. 3 weiterführen.</p> <p><b>Abs. 2</b> <i>Antrag:</i> Streichung von «im Rahmen der Gesetzgebung»</p> <p><i>Begründung:</i> Unnötige Einschränkung, siehe analog auch Art. 188 Abs. 3 der Bundesverfassung.</p> <p><b>Art. 53</b> Neuen Abs. 1 einfügen: «Das Kantonsgericht ist die höchste gerichtliche Instanz und oberste rechtsprechende Behörde im Kanton.» Abs. 1 und Abs. 2 als neue Abs. 2 und Abs. 3 weiterführen.</p> <p><b>Abs. 3</b> Neuen Abs. 4 einfügen: Als Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichts können nur prozesserefarene Juristinnen und Juristen mit eidgenössischem Lizentiat gewählt werden. Abs. 3 als Abs. 5 weiterführen.</p> <p><b>Art. 68</b> <b>Abs. 1</b> Da der Staat für die Kirchgemeinden Steuern erhebt und weitere Dienstleistungen erbringt, ist dieser Absatz zu ergänzen durch: «Der Staat kann für diese staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften Dienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen sind durch die Religionsgemeinschaften angemessen zu vergüten.»</p>	<p>Das Selbstorganisationsrecht der Gerichte kann nicht grenzenlos gelten. Die Grundlagen für die Gerichtsorganisation gehören in Gesetze. Auch Art. 188 Abs. 2 der Bundesverfassung hält fest, dass das Gesetz die Organisation und das Verfahren für die Gerichte bestimmt.</p> <p>Dass das Kantonsgericht die oberste kantonale Gerichtsbehörde ist, wird bereits in Art. 51 Abs. 2 gesagt. Eine Wiederholung in Art. 53 ist unnötig und wäre gesetzestechnisch falsch.</p> <p>Mit einer solchen Bestimmung würden die heutige Struktur und die Wahlmöglichkeiten der Landsgemeinde massiv geändert. Über eine solche Änderung müsste im Rahmen einer nachgelagerten Revision befunden werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Bestimmung ist nicht verfassungswürdig. Der kantonale Steuereinzug und die Vergütungen der Bezirke und Gemeinden ist auf einer tieferen Ebene zu regeln.</p>
--	--	--

	<p>Neuen Abs. 3 einfügen: «Die freie Ausübung der Religionen auf dem Kantonsgebiet von Appenzell I.Rh. ist innerhalb der Schranken des Bundesrechts garantiert.»</p> <p><b>Art. 71 Abs. 1</b> Ergänzen: «Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts sowie die in der EMRK definierten Menschenrechte dürfen durch die Änderungen nicht verletzt werden.»</p> <p><b>Art. 72 Abs. 1</b> Diese unnötige Einschränkung ist zu streichen. Abs. 2 kann als Abs. 3 von Art. 71 beibehalten werden. Art. 72 entfällt somit.</p>	<p>Die Religionsfreiheit wird bereits in der Bundesverfassung geregelt. Es ist nicht sinnvoll, im kantonalen Recht eine Regelung vorzusehen, die ausdrücklich nicht weiter geht als das Bundesrecht.</p> <p>Dass das kantonale Recht höherstufiges Recht nicht verletzen darf, ergibt sich bereits aus der Rangordnung der Erlasse. Der vorgeschlagene Vorbehalt gilt auch ohne Erwähnung in Art. 71.</p> <p>Es ist sinnvoll, einen Grundsatzentscheid der Landsgemeinde einzuholen, bevor eine Totalrevision ausgearbeitet wird. Lehnt die Landsgemeinde eine solche Revision ab, kann damit viel Personal- und Kostenaufwand gespart werden.</p>
WWF Appenzell	<p>Vorab ist anzumerken, dass zwar diverse Wirtschaftsvertreterinnen und -vertreter Einsitz im beratenden und mitwirkenden Begleitgremium nahmen. Eine Vertretung von Natur- und Umweltschutzverbänden im Begleitgremium aber fehlt. Gerne wäre der WWF Appenzell im Begleitgremium für seine Mitglieder im Kanton aktiv gewesen. Der WWF Appenzell begrüsst grundsätzlich eine Totalrevision der Kantonsverfassung.</p> <p><b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b> Als Umweltorganisation konzentriert sich der WWF Appenzell in seiner Vernehmlassung auf die Staatsaufgaben (Art. 21 ff.) des Entwurfs der zu total zu revidierenden Verfassung.</p>	

	<p><b>Art. 21 Abs. 1</b>  Der (systematisch missverständliche) Grundsatzentscheid in Art. 21 Abs. 1 nKV, wie Appenzell I.Rh. als Staat aufzufassen ist und wie er funktionieren soll (soll Appenzell I.Rh. etwa ein bürgerlicher Rechtsstaat, ein Sozialstaat oder ein Präventionsstaat darstellen?), wird im erläuternden Bericht nicht weiter diskutiert. Zwar war Ende des 19. Jahrhunderts das Modell des «Nachtwächterstaats» noch stark verbreitet, ob dieses Modell den stark veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts noch gerecht wird, wird aber schwer bezweifelt. Zumal sich in der aktuellen Kantonsverfassung und im aktuellen Kantonsrecht soweit ersichtlich keine Bestimmung direkt zum Verhältnis von Staat und Privaten äussert und gemäss erläuterndem Bericht der Standeskommission (Seite 1) bewusst auf erhebliche Änderungen und Neuerungen im Entwurf verzichtet wird, müsste ein solcher, bis anhin nicht verrechtlichter Grundsatzentscheid (bzw. ein solches Staatsverständnis) zwingend im erläuternden Bericht unter Bezugnahme auf staatspolitische Entscheide näher erörtert werden.</p> <p>In demokratiepolitischer Hinsicht ist es daher problematisch, wenn der in Art. 21 Abs. 1 nKV verankerte Vorschlag der Standeskommission, der Staat respektive Kanton und Bezirke sollen im Rahmen der staatlichen Aufgaben nur eine «subsidiäre» und passive Rolle einnehmen, von der Standeskommission nicht eingehend erläutert wird.</p> <p>Dem Wortlaut von Art. 21 nKV folgernd ginge es rechtlich etwa nicht an, dass der Staat die Sicherheit der Bevölkerung und der öffentlichen Ordnung erst «in Ergänzung oder Unterstützung privater Bestrebungen» gewährleistet (so sinngemäss Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2</p>	<p>Appenzell I.Rh. ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Dies wird bereits in Art. 1 der neuen Verfassung festgehalten. Art. 2 und Art. 3 enthalten die Grundsätze und die Leitlinien des staatlichen Handelns. Damit wird das Selbstverständnis des Staats umschrieben. In Art. 21 Abs. 1 wird demgegenüber dargelegt, was staatliche Aufgaben in Abgrenzung zu privaten Bestrebungen sind. Im Vordergrund steht grundsätzlich die private Initiative. Wenn aber zur Förderung des Gemeinwohls und des Wohlergehens aller mehr oder anderes erforderlich ist, soll der Kanton aktiv werden. Dies gilt namentlich auch für Bereiche, in denen private Bestrebungen nur in untergeordnetem Mass bestehen oder überhaupt fehlen, was beispielsweise im Bereich der öffentlichen Sicherheit der Fall ist. Art. 21 Abs. 1 geht damit deutlich über eine passive Rolle des Staats hinaus.</p>
--	--	---

	<p>lit. a nKV). Vielmehr ist es die originäre, grundsätzliche Aufgabe des Staats, die Sicherheit der Bevölkerung und der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten.</p> <p>Gleiches gilt betreffend den Schutz der Lebensgrundlagen und der Umwelt (Art. 21 Abs. 2 lit. e nKV): Hier hat der Staat insbesondere als Vollzieher des Bundesumweltrechts eine (pro-)aktive Rolle einzunehmen. Diese Rolle hat also keineswegs eine subsidiäre, sondern vielmehr eine vorrangige Stellung zu privaten Aktivitäten und Anstrengungen.</p> <p>Zusammengefasst ist Art. 21 (Staatliche Aufgaben, Grundsatz) also zum Einen anders aufzubauen und zu formulieren. Vorab sollten die Grundaufgaben des Staats festgelegt werden. Die Rolle von Privaten bei der staatlichen Aufgabenerfüllung soll dann subsidiär festgehalten werden:</p> <p>Entweder unter dem Titel der staatlichen Aufgaben (z.B. als Abs. 2 von Art. 21 nKV) oder in einem der Artikel des verfassungseinleitenden Titels «A. Allgemeine Bestimmungen» (Art. 1 bis Art. 4 nKV).</p> <p>Zum Anderen sollte bereits im erläuternden Bericht klar ausgewiesen werden, aus welchem Gesetz oder politischen Beschluss sich die jeweiligen staatlichen Aufgaben ergeben. Allein der Hinweis im erläuternden Bericht (Seite 22), die staatliche Aufgabenerfüllung ergebe sich hauptsächlich aus den Gesetzen und weiteren Erlassen, wird staatlich transparent zu erfolgreichem Handeln nicht gerecht und widerspräche gleichsam Art. 3 Abs. 3 nKV, wonach der Staat (Standeskommission) nach Treu und</p>	
--	---	--

	<p>Glauben handelt. Bis anhin unbekannte staatliche Aufgaben (z.B. Förderung der digitalen Erschliessung) müssten sodann als solche klar ausgewiesen werden.</p> <p><b>Art. 21 Abs. 2 lit. e</b>  Aus welchem kantonalen Gesetz diese relevante und vom WWF Appenzell klar als staatlich betrachtete Aufgabe «nachgeführt» wurde, kann auf den ersten Blick nicht nachvollzogen werden; wörtliche Anhaltspunkte bieten paradoxerweise lediglich das Tourismusförderungsgesetz (in dessen Art. 2 Abs. 2 lit. b) sowie das Strassengesetz (in dessen Art. 2 Abs. 1 lit. c) - beide Gesetze zeichnen sich tendenziell durch ihren «umweltun-dienlichen» Charakter aus.</p> <p>Zudem sollte nebst dem Schutz auch die Förderung der Lebensgrundlagen und der Umwelt als staatliche Aufgabe betrachtet werden, wie das auch für die Kultur und die Landwirtschaft vorgesehen ist (Art. 21 Abs. 2 lit. f und lit. i nKV). Mit Blick auf letztere, staatlich zu fördernde Landwirtschaft sollte umso mehr auch eine nachhaltig lebensfähige Umwelt gefördert werden: Setzt doch eine leistungsfähige Landwirtschaft gleichsam eine «lebensfähige», gesunde Umwelt voraus, um wirtschaftlich überhaupt gedeihen zu können.</p> <p>Zusammengefasst sollte Art. 21 Abs. 2 lit. e nKV deshalb folgendermassen umformuliert werden (der vorgeschlagene Einschub des Worts «natürlichen» ist als Präzisierung aufzufassen):  <sup>2</sup> Staatliche Aufgaben sind insbesondere:  e) Schutz <i>und Förderung</i> der <i>natürlichen</i> Lebensgrundlagen und der Umwelt;</p>	<p>Der Schutz von Lebensgrundlagen und Umwelt ist nicht so zu verstehen, dass es lediglich darum geht, das zu schützen, was heute besteht. So soll es namentlich auch möglich sein, Aufwertungen zur Förderung der Biodiversität vorzunehmen oder Vernetzungsprojekte zu fördern. Was konkret gemacht wird oder gemacht werden kann, ist auf Gesetzesebene festzulegen.</p> <p>Siehe im Weiteren auch die Bemerkung zur Stellungnahme der GFI.</p> <p>Im Rahmen des Schutzauftrags sind auch Fördermassnahmen zugunsten der natürlichen Lebensgrundlagen möglich. Eine Ergänzung ist daher nicht nötig.</p>
--	---	---

	<p>Als textlich konkretisierte «Unterbettung» dieses Umformulierungsvorschlags, welche so oder ähnlich im erläuternden Bericht aufgenommen werden könnte, möchte der WWF Appenzell Nachfolgendes vorschlagen:</p> <p>«Der Mensch ist Teil der Natur und steht nicht ausserhalb von ihr. Menschen, Tiere, Pflanzen und Lebensräume bilden eine Welt und sind im Wesentlichen voneinander abhängig. Mehr als ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten in der Schweiz sind gefährdet. Deshalb und in Nachachtung von Art. 1 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz engagieren sich Kanton und Bezirke grundsätzlich für die Biodiversität, indem sie namentlich genügend Flächen und finanzielle und personelle Mittel sowie Instrumente für die Realisierung einer intakten ökologischen Infrastruktur verfügbar halten. Als Beispiel einer der Haupttreiber des Biodiversitätsverlusts in der Schweiz ist Ammoniak zu nennen. Die Düngung aus der Luft schadet vielen seltenen Pflanzen, wie etwa den Orchideen, wodurch die Vielfalt der Arten abnimmt. Am verletzlichsten sind Pflanzen der Hochmoore. Auch Wälder leiden unter zu viel Stickstoffdüngung aus der Luft. Sie verlieren an Standfestigkeit und werden anfällig auf Windwurf und Trockenheit. Die Reduktion von Ammoniak als Zielvorgabe gilt es deshalb auf Gesetzesesebene zu berücksichtigen.»</p> <p>Der textliche Vorschlag erhält im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 2 nKV zusätzliches Gewicht, denn der Staat soll gemäss Verfassungsentwurf «den verantwortungsvollen Umgang mit den Lebensgrundlagen» anstreben. Insofern trifft es sich inhaltlich auch, wenn sich der Staat bewusst zur Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt sowie zum grundsätzlichen Engagement für die Biodiversität einsetzt.</p>	<p>Der Textvorschlag wird nicht in den erläuternden Bericht übernommen, zumal dort auch für die anderen staatlichen Aufgaben auf eine einlässliche Umschreibung verzichtet wird.</p>
--	---	--